

Gewalt in der Nachbarschaft

Annika Schauer

veröffentlicht unter den socialnet Materialien

Publikationsdatum: 28.01.2026

DOI: <https://doi.org/10.60049/qohhipn>



Alice Salomon Hochschule Berlin
University of Applied Sciences

Vorgelegt von: Annika Schauer

Matrikelnummer: 52325

Gewalt in der Nachbarschaft

Bachelorarbeit zur Erlangung des Akademischen Grades
Bachelor of Arts (B.A.)

Im Studiengang
Soziale Arbeit online

an der
Alice-Salomon-Hochschule
University of Applied Sciences

Eingereicht im Sommersemester 2025
am 26. Juni 2025

Erstgutachter: Prof. Dr. Oliver Fehren
Zweitgutachter: Prof. Dr. Rainer Fretschner

Abstract

In der vorliegenden Arbeit wird die sozialräumliche Funktion von Gewalt untersucht. Ziel ist es, zu einem umfassenden Verständnis von Gewalt in Nachbarschaften beizutragen und Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit abzugeben.

Es wird dargelegt, dass Gewalt bisher nur ungenügend in ihren Auswirkungen auf Sozialräume hin diskutiert wird. An Beispielen aus den Bereichen Rechtsextremismus, mafiös Organisierte Kriminalität und religiösem Fundamentalismus kann jedoch gezeigt werden, dass Gewalt eine zentrale strategische Funktion in Bezug auf Nachbarschaften und in der praktischen Umsetzung von Ideologien der Ungleichheit zukommen kann.

Aufbauend auf Rommelspachers „Theorie der kulturellen Dominanz“, Heitmeyers *sozialräumlichem Stufenmodell* zum Verständnis rechter Dominanz sowie Robert Sacks „Human Territoriality“ wird ein eigenes Konzept der „territorialen Kontrolle“ abgeleitet. Diese wird in den vier Dimensionen *Verhalten, Symbole, Aufenthalt* und *Ökonomie* beschrieben und um die Querschnittsfunktion von Gewalt als Botschaft ergänzt. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Gewalt gezielt auf den Versuch sozialräumlicher Dominanz in der Nachbarschaft hin zu untersuchen.

Zentrale Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit sind (1) die Fokussierung auf alle Betroffenen, (2) eine selbstkritische Auseinandersetzung in der Arbeit mit Täter*innen, (3) Sensibilität für territoriale Kontrolle in diversen Settings und (4) eine Menschenrechtsorientierung als Handlungsrahmen.

1	EINLEITUNG	1
2	DIE RÄUMLICHE FUNKTION VON GEWALT ALS BLINDER FLECK IN DER SOZIALEN ARBEIT	3
2.1	KONZEPTE VON RAUM UND GEWALT FÜR DIE SOZIALE ARBEIT.....	3
2.1.1	RAUMKONZEPTE – NACHBARSCHAFT, SOZIALRAUM UND QUARTIER	3
2.1.2	DEFINITIONEN VON GEWALT	6
2.2	DOMINANZKULTUR NACH ROMMELSPACHER – RÄUMLICHE VERSTRICKUNG VON GEWALT	8
2.3	DIE FUNKTION DES JUGENDGEWALTDISKURSES FÜR DIE ENTPOLITISIERUNG VON GEWALT.....	11
2.4	GEWALT VERSUS SICHERHEIT – FOKUSSIERUNG AUF SICHERHEIT ALS PROBLEM.....	14
3	SOZIALRÄUMLICHE FUNKTIONEN VON GEWALT	17
3.1	RECHTSEXTREME SZENE	17
3.2	MAFIÖS ORGANISIERTE KRIMINALITÄT	21
3.3	POLITISCHER RELIGIÖSER FUNDAMENTALISMUS.....	24
4	KONZEPTE ZUR RÄUMLICHEN FUNKTION VON GEWALT	26
4.1	HEITMEYERS SOZIALRÄUMLICHES STUFENMODELL ZUM VERSTÄNDNIS RECHTER DOMINANZ	28
4.2	KONZEPT DER TERRITORIALITÄT VON ROBERT SACK	29
5	VORSCHLAG EINES KONZEPTEDES DER TERRITORIALEN KONTROLLE	30
5.1	TERRITORIALE VERHALTENSKONTROLLE	32
5.2	TERRITORIALE AUFENTHALTSKONTROLLE.....	32
5.3	TERRITORIALE SYMBOLKONTROLLE	33
5.4	TERRITORIALE ÖKONOMISCHE KONTROLLE	33
5.5	GEWALT ALS BOTSCHAFT ZUR VERSTÄRKUNG TERRITORIALER KONTROLLE.....	34
6	SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE SOZIALE ARBEIT	35
6.1	POTENTIALE DER GEMEINWESEN- UND NACHBARSCHAFTSARBEIT	36
6.2	ÖFFENTLICH GELEBTE DIVERSITÄT ALS POSITIVES GEGENMODELL?.....	38
6.3	KULTUR DER EINMISCHUNG - BEDINGUNGEN VON ZIVILCOURAGE	39
6.4	MENSCHENRECHTSORIENTIERUNG ALS HANDLUNGSRAHMEN.....	40
7	FAZIT	41
	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	44

1 Einleitung

Eine Diskussion über Gewaltphänomene in Nachbarschaften beginnt in der Regel dann, wenn Gewalt öffentlich, massiv und symbolisch wird. Ein Angriff auf eine Geflüchtetenunterkunft in Sachsen oder ein ausgebrannter Schulbus unter dem Sonnencenter in Neukölln werden im politischen Diskurs schnell als Jugend- und Protestgewalt verhandelt und der Ruf nach Lösungen durch die Sozialarbeit wird laut. Die Gewalt wird als Angriff auf die herrschende Ordnung, den Staat und seine Institutionen beschrieben, die Opfer der Gewalt geraten dabei aus dem Blickfeld. Bei der Frage nach dem Ort der Gewalt dominiert der Blick auf die soziale Verortung der Täter*innen und ihrer Familien oder auf die symbolische Funktion eines Ortes und weniger die Frage, wo diese Gewalt sozial und räumlich stattgefunden hat: Zumeist in der Nachbarschaft, im eigenen Zuhause und am Lebensmittelpunkt von Opfern und Täter*innen. Die Nachbarschaft wird als *Ziel* von Gewalt nicht erkannt.

Als Mitarbeiterin und spätere Leitung eines Jugendtreffs in einem sogenannten - und zu besonderen Anlässen auch sprichwörtlichen – Brennpunkt, hat mich seit jeher die Frage beschäftigt, warum sich die Gewalt vor der eigenen Tür, in der Nachbarschaft, kristallisiert. Fragen, die mich seitdem umtreiben sind: Welche Funktion kommt dieser Gewalt zu, wer sind ihre Akteur*innen und was sind ihre Ziele?

Immer wieder werden Gewalt und Nachbarschaft miteinander assoziiert: Als Kulisse von Gewalt, als sozio-kultureller Hintergrund in der biographischen Begründung von Täter*innen und als „Problembezirk“ einer sich irgendwie in sozialer Schieflage befindlichen Nachbarschaft. Die Zusammenführung von Gewalt und Ort geht so weit, dass einzelne Straßen, Quartiere, Stadtteile und Orte bis hin zu ganzen Landstrichen und Gebieten zu Synonymen bestimmter gesellschaftlich wahrgenommener Gewaltformen wurden: Sonnenallee, Rostock-Lichtenhagen, Solingen und sogar „der Osten“ stehen auch für Gewalt, selbst wenn diese nicht mehr explizit benannt wird. Gleichzeitig wird der Ort als sozialer Raum und die darin stattfindenden Interaktionen zu wenig in den Blick genommen.

Die folgende Arbeit ist weniger daran interessiert aufzuzeigen, welche möglichen Ursachen von Gewalt in den sozio-ökonomischen und -kulturellen Milieus von Nachbarschaften liegen, sie geht vielmehr der Frage nach, welche Gewalt einen instrumentellen Zweck in Bezug auf Nachbarschaft erfüllt, sie (in-)direkt adressiert.

Um diese als Leerstelle im Gewaltdiskurs wahrgenommene (sozial-)räumliche Funktion von Gewalt besser zu verstehen, werden zunächst für die Soziale Arbeit relevante Definitionen und Konzepte von Gewalt und Raum betrachtet (Kapitel 2.1). Darauf aufbauend wird ergründet, inwiefern Gewalt nicht nur stets im sozialen Raum stattfindet, sondern auch auf ihn bezogen und von ihm beeinflusst wird. Dafür wird Birgit Rommelspachers „Dominanztheorie“ (Rommelspacher: 1995) als Ausgangspunkt aller weiteren Betrachtung herangezogen (Kapitel 2.2).

Davon ausgehend wird die Funktion, die der Entpolitisierung und -funktionalisierung von Gewalt zukommt, anhand des Jugendgewaltdiskurses herausgearbeitet und es wird dargestellt, warum marginalisierte Gruppen im Fokus der Täter*innenidentifizierung stehen (Kapitel 2.3). Die als Problem wahrgenommenen Leerstelle der sozialräumlichen Perspektive auf Gewalt wird am aktuellen Sicherheitsdiskurs aufgezeigt, obwohl dieser umso stärker Nachbarschaft und ihre Akteur*innen in den Fokus nimmt (Kapitel 2.4).

Dass es gute Gründe dafür gibt, Gewalt in ihrer sozialräumlichen Funktion stärker in den Blick zu nehmen, wird im nächsten Abschnitt (Kapitel 3) anhand von Beispielen aus rechtsextremen und religiös-fundamentalistischen Szenen sowie der mafiös Organisierten Kriminalität (mOK) illustriert; zudem wird dargelegt, dass sie bisher nicht ausreichend konzeptionell berücksichtigt wird.

Im Rahmen der Recherche für diese Arbeit ergaben sich Hinweise auf zwei bereits vorhandene Konzepte, die den Aspekt der Gewalt und ihrer räumlichen Funktion am Rande mitverhandeln, weshalb an dieser Stelle Wilhelm Heitmeyers Modell der „Stufen sozialräumlicher Dominanz“ (Heitmeyer 1999) und Robert Sacks Konzept der „Territorialität“ (Sack 1986) kurz vorgestellt werden (Kapitel 4).

Davon ausgehend wird ein eigenes Konzept der „territorialen Kontrolle“ als Praxis entwickelt, welches die sozialräumliche Perspektive nachbarschaftlicher Gewalt in den Vordergrund rückt (Kapitel 5). Abschließend werden Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit aus den herangezogenen Theorien und Beispielen sowie dem erarbeiteten Konzept der territorialen Kontrolle abgeleitet (Kapitel 6). Eine zentrale Rolle nimmt an dieser Stelle die Frage ein, welche Grundorientierung Soziale Arbeit benötigt, um im politisch stark umkämpften Diskursfeld der Gewalt handlungsfähig zu bleiben und warum sie immer auch ihr gesellschaftsveränderndes Potential wahrnehmen muss, wenn sie auf Hass, Gewalt und Ideologien der Ungleichheit stößt.

2 Die räumliche Funktion von Gewalt als blinder Fleck in der Sozialen Arbeit

Wird Gewalt betrachtet, wird sie zunächst vor allem unter ihren sozialen Aspekten behandelt. Wer übt auf wen, warum Gewalt aus. Diese Herangehensweise ist grundsätzlich sinnvoll, denn Gewalt findet in der Regel zwischenmenschlich statt. Auch gesellschaftliche Dynamiken von Gewalt gegenüber marginalisierten Gruppen oder ideologisch begründete Gewalt können so initial gut gefasst werden. Zu wenig betrachtet wird allerdings die sozialräumliche Funktion von Gewalt.

Um eine Grundlage für ihr Verständnis zu schaffen wird in einem ersten Schritt kurz abgeklärt, was Gewalt und Raum grundsätzlich für die Soziale Arbeit bedeuten können. Daran anschließend soll in Hinblick auf die Theorie der Dominanzkultur von Birgit Rommelspacher (Rommelspacher 1995) geklärt werden, in welcher Weise Gewalt als zwischenmenschliche Interaktion grundsätzlich sozial und räumlich verstrickt ist. Auf dieser Grundlage wird an zwei exemplarischen Diskursen aufgezeigt, warum die fehlende Perspektive auf die sozialräumliche Funktion von Gewalt symptomatisch für aktuelle Analysen von Gewalt beziehungsweise ihrem Gegenstück der Sicherheit ist. Es wird an der wiederkehrenden Neuauflage des Jugendgewaltdiskurses und am quartiersbezogenen Sicherheitsdiskurs dargestellt, wie diese fehlende Perspektive die Soziale Arbeit am Thema „vorbeiführen“ kann.

2.1 Konzepte von Raum und Gewalt für die Soziale Arbeit

Um ein Verständnis sozialräumlicher Wirkweisen von Gewalt zu erlangen, ist es zunächst erforderlich, die Begriffe Raum und Gewalt näher zu betrachten.

2.1.1 Raumkonzepte – Nachbarschaft, Sozialraum und Quartier

Die Soziale Arbeit im deutschsprachigen Raum bezieht sich, wenn sie Probleme lokal verorten möchte, zumeist auf Nachbarschaft, Sozialräume und Quartiere. Während Sozialräume und Quartiere den fachlich-planerischen Diskurs dominieren, spielt der Begriff der Nachbarschaft vor allem in der Praxis eine Rolle und wird erst gerade von der Gemeinwesenarbeit auch wissenschaftlich wiederentdeckt (Oehler et al. 2017).

In der Praxis werden Begriffe wie Nachbarschaft, Sozialraum und Quartier teilweise synonym verwendet. Die Eingrenzung von Verwaltungsgebieten beruht auf vorwiegend

statistischen und geografischen Indikatoren und ist nicht immer Deckungsgleich konzipiert (Verschiedenheit von Wahlbezirk, Stadtbezirk, Sozialraum, Schulbezirk, usw.). Sie stimmen in ihrer Logik meist nur wenig mit der Einschätzung und Definition des unmittelbaren sozialen und räumlichen Lebensumfeldes der dort lebenden Bevölkerung überein (Becker et al. 2014: 20f).

Das **Quartier** ist sowohl gesellschaftlicher Raum als auch von materiellen Strukturen beeinflusst, beispielsweise der Architektur und der Städteplanung. Ein Quartier wird von der Bevölkerung in Form von sozialen Interaktionsprozessen beeinflusst, die innerhalb von gesellschaftlichen Handlungsstrukturen stattfinden. Sie sind räumlich und sozial für die in ihnen verorteten Menschen als relativ überschaubar wahrnehmbar (ebd.).

„Ein Quartier ist ein kontextuell eingebetteter, durch externe und interne Handlungen sozial konstruierter, jedoch unscharf konturierter Mittelpunkt-Ort alltäglicher Lebenswelten und individuell sozialer Sphären, deren Schnittmengen sich im räumlich-identifikatorischen Zusammenhang eines überschaubaren Wohnumfeldes abbilden“ (Schnur 2008: 40).

Stadtquartiere haben also eine relativ starke Verortung in der dinglichen Welt. Quartiere werden durch gesamtgesellschaftliche Dynamiken geprägt und stellen für die in ihnen lebenden Menschen einen wichtigen Bezugspunkt ihrer Lebenswelt dar. Dabei können sie je nach Gebietsdefinition sehr stark in Bezug auf ihre Größe, Bewohner*innenschaft und bauliche Struktur unterscheiden (Bindel-Kögel et al.: 57f). Das Quartier spielt eine zunehmende Rolle in Sicherheitsdiskursen der Städteplanung und Stadtentwicklung, die in die Soziale Arbeit hineinwirken, sie mit einbeziehen und thematische Überlappungen mit dem gewählten Thema Gewalt in der Nachbarschaft haben.

Der **Sozialraum** verbindet die begrifflich im Alltagsgebrauch getrennten Bezeichnungen für *das Soziale* und *das Räumliche*. Ihre Trennung wird durch die Konzeption des Sozialraums überwunden, der in seiner fortwährenden prozesshaften Konstituierung ein „ständig reproduziertes Gewebe sozialer Praktiken“ darstellt (Kessl/Reutlinger 2022: 7). Der Sozialraum beinhaltet sowohl den gesellschaftlichen Raum als auch den menschlichen Handlungsraum, die beide erst durch das handelnde Subjekt konstituiert werden und dadurch über den verdinglichten Ort der Objekte hinaus geht (ebd.: 23). Der Sozialraum kann dabei stets nur ein subjektives Konstrukt einer Lebenswelt darstellen, wobei in seine Form die Frage nach dem „Wie“ der Gestaltung und Strukturierung ebendieser subjektiven Lebenswelt eingewoben ist (Reutlinger 2009: 18). Aus dieser Subjektivität ergibt sich für den Sozialraum eine Uneinheitlichkeit, die ihn zu einem vielfältigen und heterogenen Raum werden lässt. In ihn eingeschrieben sind historischer,

politischer und kultureller Kontext, die sich in relativ stabilen Handlungsmustern manifestieren (Reutlinger 2018: 615f.). Die Sozialraumperspektive muss sich deshalb immer auf die sozialen Räume der Beziehungen, Interaktionen und Verhältnisse beziehen (ebd.) So gesehen ist ein Sozialraum ein Ort, der sowohl sozial als auch räumlich strukturiert ist und in dem Menschen interagieren (Becker et al. 2014: 27). Mit der inflationären Verwendung der Begriffe *Sozialraum* und *Sozialraumorientierung* im Zuge der Ökonomisierung der Sozialen Arbeit geht eine im Alltag und Verwaltungspraxis zunehmende fachlich-praktische Umdeutung in einen irgendwie gearteten Planungsraum einher (Stoik 2014).

Das Phänomen der **Nachbarschaft** ist analytisch schwerer zu fassen, da die Vorstellungen und Konzeptionen von Nachbarschaft immer kontextbedingt sind und der Begriff schon sehr lange Verwendung findet. Ein Blick auf die Geschichte der Sozialen Arbeit zeigt dabei, dass Nachbarschaft beispielsweise als Ausgangspunkt von einem sozialräumlichen Handlungsprinzip wie der Gemeinwesenarbeit schon lange Bezugspunkt und Wirkungsraum Sozialer Arbeit ist (Oehler et al. 2017). Historischer, kultureller, sozialer und geographischer Kontext sind dabei ineinander verschränkt und in ihrer menschlichen Konstruiertheit subjektiven Bewertungen und Gewichtungen unterworfen.

So war in der Vormoderne die Vorstellung von Nachbarschaft durch den Alltag mittelalterlicher ländlicher Dorfgemeinschaften geprägt, in der die räumliche Nähe der Wohnorte sowie gegenseitige Alltagsinteraktionen Nachbarschaft definierten. Die Vorstellung von Nachbarschaft als soziale Konsequenz räumlicher Wohnnähe gab dem Konzept der Nachbarschaft eine gewisse Selbstverständlichkeit. Ab Ende des 19. Jahrhunderts dominierte die Vorstellung, dass nachbarschaftliche Interaktionen, vor allem in den modernen Städten, keine quasi-natürliche Konsequenz von räumlicher Wohnortnähe mehr darstellten, sondern dass diese bewusst geplant und baulich umgesetzt werden müssen. Im heutigen wissenschaftlichen Diskurs wird Nachbarschaft weder einfach als soziale Tatsache, noch als ein von außen plan- und gestaltbarer Körper angenommen. Nachbarschaft wird vielmehr vor dem Hintergrund der sie bestimmenden gesellschaftlichen Kontexte und der ihr inhärenten Eigenlogiken wahrgenommen, die allerdings immer erst auch vor Ort unter Einbezug der (potentiellen) Nachbar*innen rekonstruiert werden müssen (Drilling et al. 2016: 317-319).

Da (potentielle) Nachbar*innen für die Konfiguration von Nachbarschaft auf praktischer und konzeptioneller Ebene demzufolge mitentscheidend sind, bieten sie sich als Bezugspunkt für die Soziale Arbeit geradezu an. Die einerseits komplexe Definition von Nachbarschaft und andererseits die alltägliche Greifbarkeit des Begriffes ist dabei auch in der Wechselwirkung von sozialarbeiterischer Praxis und Wissenschaft und ihrer Subjekte ein entscheidender Vorteil. Auf allen Ebenen gibt es ein Verständnis von Nachbarschaft, das sich nicht gegenseitig ausschließt, sondern ineinandergreift. Zudem braucht es für die Feststellung, dass es Formen der Gewalt gibt, die auf Einflussnahme in Nachbarschaften abzielt, keine genaue Vorstellung der Ausgestaltung von Nachbarschaft. Frei nach dem Prinzip von *Doing Gender* kann die Soziale Arbeit beim *Doing Nachbarschaft* ihre Wirkungskraft vor allem dann entfalten, wenn sie sich an den Bedarfen der Betroffenen vor Ort orientiert.

2.1.2 Definitionen von Gewalt

Der Begriff der Gewalt suggeriert eine definitorische Sicherheit und wird im Alltag meist zielsicher ohne vorherige Erörterung gebraucht; was genau gemeint ist, erschließt sich meist durch den Kontext in Handlungsbeschreibungen - oftmals aber auch nicht (Imbusch 2002: 5). Gewalt hat in der deutschen Sprache zwei Worthintergründe: Zum einen die Fähigkeit Macht auszuüben, also die Verfügungsfähigkeit und die körperliche Durchsetzungsfähigkeit. Das Wort Gewalt beschreibt hier also schon in seiner sprachlichen Herkunft sowohl staatliche als auch subjektive Gewalt (Scheu 2009: 14f). Bei genauerer Betrachtung wird zum anderen klar, dass Gewalt kein klarer analytischer, sondern ein höchst funktioneller Begriff ist, aus dem sich bei unterschiedlicher Definition sowohl unterschiedlichste Handlungen und Phänomene sowie Gesellschaftsfunktionen zuordnen lassen. Der Gewaltbegriff ist politisch, allgemein und wissenschaftlich ein umstrittener Begriff (Köbberling 2023: 54). Der Blick auf verschiedene Konzepte kann dabei hilfreich sein, um sich dem Begriff anzunähern. Klassischerweise wird wissenschaftlich in eng gefasste Gewaltdefinitionen, weitgefaste Gewaltdefinitionen und strafrechtliche relevante Gewalt unterschieden.

Der **enge Gewaltbegriff**, der stark mit der strafrechtlichen Definition von Gewalt in Deutschland korrespondiert, umfasst den Einsatz physischer Gewalt zur Überwindung von tatsächlichen oder erwarteten Widerständen (Göke 2010: 5). Im Bedeutungskern

der Gewalt liegt demnach die „physische Zwangseinwirkung von Personen mit physischen Folgen für [andere] Personen“ (Neidhart 1986: 123). Demzufolge ist mit dem Gewaltmonopol des Staates analog die Möglichkeit zur Androhung oder Ausübung physischen Zwangs rechtlich verankert, die sich in Sanktionsnormen ausdrücken (Suppan 2009: 136). Ausgeklammert werden Formen psychischer und struktureller Gewalt, sowie die Gewalt gegen Objekte.

Die **Strafrechtliche Definition von Gewalt** wird zunehmend als alle Zwangsformen außerhalb der Drohungsalternative umfassend definiert und meint damit auch jeden Eingriff in garantierte staatliche Rechte (Göke 2010: 5). Klassisch wird Gewalt rechtlich als die Beseitigung von tatsächlichen oder erwarteten Widerständen durch körperliche Gewalt verstanden (ebd.). Insgesamt kann man sagen, dass der Gewaltbegriff rechtlich vor allem bezüglich der Frage nach psychischen Gewaltformen noch ungeklärt ist (ebd.: 6). In der Kriminalstatistik fallen unter Gewalt folgende Straftatbestände: Mord, Totschlag/Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raubdelikte, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (ebd.).

Weite Definitionen des Gewaltbegriffs ergänzen die enge Fassung um weitere Formen von Gewalt. Dies kann beispielsweise aus einer Betroffenenperspektive sinnvoll sein, um das Ausmaß der Wirkung von gegen bestimmte Opfergruppen gerichtete Übergriffe fassen zu können. Diese Erweiterung orientiert sich vor allem an der Praxis von Gewalt verwendenden Gruppierungen. So fassen unter anderem verschiedene Betroffenenberatungsstellen zu rechter Gewalt auch Demütigungen, Bedrohungen, Beleidigungen, alltägliche Anfeindungen, digitale Verbalattacken und Sachbeschädigungen unter den Sammelbegriff der Gewalt (Köbberling 2023: 42).

Eine sozialwissenschaftliche Herangehensweise, das Thema Gewalt in seinen gesellschaftspolitischen Dimensionen zu erfassen, bietet die Definition von *Hate Crimes*: Sie sind verbunden mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen, sind historisch eingebettet und richten sich überwiegend gegen gesellschaftlich marginalisierte Gruppen. Der Gewalt kommt dabei die Funktion des *Othering*, der Zuschreibung von (abgewerteter) Differenz hinzu zu. Die Gewalt dient dabei der Verteidigung, Stabilisierung und Demonstration von Machtverhältnissen. Sie wird legitimiert durch die

tiefe gesellschaftliche Verankerung der Diskriminierung, durch Differenzkonstruktion und der Hierarchisierung (Köbberling 2023: 52f).

Im Gewalt-Diskurs der 70er Jahre wird der Gewaltbegriff zunehmend zu einem Verdichtungssymbol (Edelmann 1964: 6), welches der Skandalisierung und Diskreditierung von unerwünschten Handlungsweisen und Sachverhalten dient (Stehr 2009: 109). Das Bezeichnen von sozialen Problemen als „Gewalt“, soll moralische Empörung und Solidaritätsgefühle verstärken und wird zur Mobilisierung von Unterstützer*innen eingesetzt (Cremer-Schäfer 1995: 27). Ein noch weiter gefasster Gewaltbegriff nach Pierre Bourdieu umfasst zudem auch symbolische Gewalt, also das Sprechen und Handeln, das dazu dient, Herrschaftsverhältnisse subtil abzusichern (Köbberling 2023: 55).

Eine Gefahr liegt dabei darin, dass sich Gewalt- und Machtbegriff zunehmend vermischen und verwässern. Zudem werden durch einen zu weit gefassten Gewaltbegriff konkrete Täter*innen verdeckt (ebd.: 55f). Stattdessen können verschiedene Gewaltdimensionen als Interpretationsrahmen eines engeren Gewaltbegriffs nutzbar werden (ebd.: 57), um beispielsweise physische Gewalt in ihrer gesellschaftlichen Dimension zu beleuchten. Um den Gewaltbegriff weiter an einer konkreten, schädigenden Handlung zu orientieren, ohne dabei die Machtperspektive ganz außen vor zu lassen, bietet sich eine Orientierung am Gewaltbegriff der „Opferperspektive Brandenburg“ an:

„Straftaten, mit denen eine körperliche Schädigung von Personen beabsichtigt oder vollendet wurde, Sachbeschädigungen und Brandstiftungen, wenn diese indirekt auf eine Schädigung bestimmter Personengruppen abzielen [sowie] Nötigungen und Bedrohungen mit erheblichen Folgen für das Opfer.“ (Köbberling 2023: 41)

Andernfalls verdeckt ein zu weit gefasster Gewaltbegriff konkrete Täter*innen, ein zu eng gefasster Gewaltbegriff wiederum verdeckt die gesellschaftliche Funktion von gegen bestimmte Personengruppen gerichtete Drohungen und Sachbeschädigungen. Es braucht einen Gewaltbegriff, der Gewalt als wesentlichen Bestandteil von Strategien der gesellschaftlichen Einflussnahme von demokratie- und menschenfeindlichen Akteuren fassen kann.

2.2 Dominanzkultur nach Rommelspacher – Räumliche Verstrickung von Gewalt

Das Konzept der Dominanzkultur nach Birgit Rommelspacher (Rommelspacher 1995)

geht davon aus, dass unsere Lebensweisen, Selbstbilder und Fremdbilder (im Sinne unserer Bilder vom Anderen), in Kategorien der Über- und Unterordnung gefasst sind. Mit Kultur wird ein „Ensemble gesellschaftlicher Praxen“ beschrieben, welches auf gemeinsame Bedeutungen und Sinnzusammenhänge Bezug nimmt und Ausdruck der ökonomischen, historischen, sozialen und politischen Strukturen ist, die die Verfasstheit einer Gesellschaft ausmachen. Die verschiedenen gesellschaftlichen Praxen und die zu ihnen in Wechselwirkung stehenden Selbst- und Fremdbilder stehen nicht einfach nebeneinander, sondern werden über- und untergeordnet, also hierarchisiert. Die Dominanzkultur ist ein Geflecht von in Wechselwirkung zu einander stehenden Machtdimensionen und „bestimmt das Verhalten, die Einstellungen und Gefühle aller, die in einer Gesellschaft leben, und vermittelt zwischen den gesellschaftlichen und individuellen Strukturen“ (Rommelpacher 1995: 22f.). Die verschiedenen Machtdimensionen strukturieren die Gesellschaft und bestimmen das Zusammenleben. Sie wirken nicht eindimensional, sondern im Sinne des Dominanzgeflechtes, welches Zugänge zu Ressourcen und Teilhabe reguliert, die sich in Privilegien und Diskriminierung äußern. Machtdimensionen speisen sich aus verschiedenen Quellen, die untereinander vernetzt sind „und bildet dabei beständige Asymmetrien heraus, die den Anspruch auf soziale Unterscheidung und Überlegenheit durchsetzen“ (Rommelpacher 2009: 3, zitiert nach Gummich 2015: 144).

Die Dominanzkultur bedingt dabei auch die Möglichkeit zur Ausübung von Gruppenbezogener Gewalt: So steht beispielsweise vor der Ausübung rechtsextremer Gewalt zunächst die Unterordnung in eine Dominanzkultur (Botsch 2023: 79).

Viele Vorfälle von politischer Gewalt weisen oberflächlich betrachtet dieselben Kriterien wie banale Konflikte innerhalb von Nachbarschaften auf. Alleine auf die Tat bezogen, lässt diese Sichtweise den oft wesentlichen Kontext von Taten außen vor. Wenn eine Familie über Monate hinweg rassistisch und misogyn bedroht und beleidigt wird, bekommt das aggressive Regulieren zu laut spielender Kinder durch die Nachbar*innen aus der Mehrheitsgesellschaft erst seine politische Dimension (Botsch et al. 2023: 9). Gerade wenn rechte Gewalt, wie beispielsweise in Brandenburg, als beinahe schon alltäglich erlebt wird (ebd.), geht sie so sehr in der Dominanzkultur auf, dass die sozialräumlich-politische Dimension der versuchten Dominanz der Nachbar*innen über die migrantisierte Familie nicht mehr in ihrer rassistischen, ausgrenzenden Motivation

deutlich wird. Erst durch die Hinzunahme der Perspektive von Zugehörigkeiten in Bezug auf die Dominanzkultur zeigt sich in solchen Fällen die politische Dimension der Gewalt. Die Zugehörigkeit ist dabei nicht nur abstrakt-gesellschaftlich, sondern verortet sich im Leben immer auch räumlich, hier also in der Nachbarschaft.

In einem dichotomen Weltbild von staatlicher Ordnung und „oppositioneller Herausforderung“ wird hingegen eine politische Ideologie wie der Rechtsextremismus auf die Rolle der oppositionellen Unzufriedenheit reduziert und sein politischer Charakter verharmlost (Botsch 2023: 76). Rechtsextremismus wird so, analog zu anderen Protestformen, als Ausdruck von Unzufriedenheit mit der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung konzipiert, ohne seinen spezifischen Charakter anzuerkennen und ihn als die Herrschaftsverhältnisse bewahrende politische Kraft innerhalb der Dominanzkultur wahrzunehmen (ebd.).

Dabei ist gerade die Alltäglichkeit kein Widerspruch zum politischen Motiv von Gewalt, denn auch politisierte Gewalt kommt aus der Gesellschaft, ist mit der Dominanzkultur inhaltlich und räumlich verstrickt: „Es waren Nachbarskinder, Mitschüler, Leute aus Sportvereinen, denen auch wir angehörten.“ berichtet die Schriftstellerin Manja Präkels, die sich mit der Aufarbeitung rechter Gewalt in den sogenannten Baseballschläger-Jahren Anfang der 90er Jahre in Brandenburg beschäftigt, über eine Gruppe rechter Jugendlicher die ein Konzert angreift (Präkels 2023: 26).

Das Konzept der Dominanzkultur vermag zu zeigen, dass eine macht- beziehungsweise dominanztheoretische Erklärung den Motiven von beispielsweise rechtsextremen Jugendlichen näher kommt, als die Idee des fehlgeleiteten Protestes und öffentlicher Provokation:

„Um an rechten und rechtsextremen Jugendcliquen teilzunehmen, mit Nazisymbolen so ›herrlich zu provozieren‹, ein Rauschgefühl bei der Anwendung von Gewalt zu erleben und dadurch einen sozialen Aufstieg durch symbolische wie reale Partizipation an Macht zu erleben, bedarf es keiner Vorleistung. Die ›richtige‹ Herkunft und Hautfarbe genügen, um Teil dieser ›Eliten‹ zu werden.“
(Staub-Bernasconi 2015: 15)

Mit dem Konzept der Dominanzkultur lässt sich so verstehen, dass ideologisch begründete Gewalt zwar ausschließlich als (vorübergehendes) Anpassungs- oder Bewältigungsproblem von einer bestimmten sozialen Gruppe gedeutet werden kann (hier: Jugend) (Küpper/Rump 2021: 16). Wenn jedoch die Beziehung dieser Ideologie zur Dominanzkultur nicht benannt wird, bleibt jedoch die gesellschaftliche oder auch die

eigene Beteiligung am Entstehen von menschenfeindlicher Gewalt verborgen. So ist beispielsweise im Falle der rechtsextremen Jugendcliquen in der Regel weniger der mögliche rassistische Diskurs in der Nachbarschaft Ausgangspunkt der Diskussion, sondern wird im Allgemeinen besonders die individuelle sozioökonomische Situation der Jugendlichen betrachtet (Küpper/Rump 2021: 20). Die rechtsextreme Gewalt findet sozusagen im „luftleeren Raum“ statt.

Untersuchungen zu den US-Wahlen 2016 haben ergeben, dass es im Hinblick auf die Frage, warum Menschen Donald Trump wählten, ergiebiger ist, sich nicht auf die wenig aussagekräftige „individuellen Verschlechterungen der sozialen Lage“ zu fokussieren. Stattdessen sollte die gesamte sozioökonomische Entwicklung von Regionen berücksichtigt werden, mit besonderem Blick auf die Selbst- und Fremdwahrnehmung ihrer Bewohner*innen: „Wie die Situation ‚vor der Haustür‘ und der lokale Alltag erlebt werden, ist (mit-)entscheidend für die politische Meinungsbildung und für die Aneignung rechter Deutungen“ (Bescherer 2021: 26). Wenn ideologisch begründete Gewalt, die bewusst oder unbewusst darauf abzielt, die Nachbarschaft zu beeinflussen und verändern, dabei als Teil gesellschaftlicher Praxis in Bezug zur Dominanzkultur steht und vielleicht sogar mit Diskursen in der Nachbarschaft korrespondiert, sind sowohl Ideologie als auch Verhalten sozial und räumlich, also im wahrsten Sinne des Wortes sozialräumlich, verstrickt.

2.3 Die Funktion des Jugendgewaltdiskurses für die Entpolitisierung von Gewalt

Wenn das Entpolitisieren von Gewalt dem Ausblenden gesellschaftlicher Machtverhältnisse und möglicherweise einer eigenen Beteiligung an Diskriminierung und sozialer Ungerechtigkeit dient, kommt dem Jugendgewaltdiskurs zusätzlich die Funktion der Wiederherstellung eigener Wirkmächtigkeitsgefühle von Erwachsenen zu.

Die Diskussion scheint dabei so alt wie die Menschheit selbst zu sein, wird aber im jeweiligen historischen Kontext neu als Folge von Modernisierungs- beziehungsweise Veränderungsprozessen, als akute Eskalation dieser gesellschaftlichen Umbrüche wahrgenommen. Dabei dient die jeweilige als verloren geglaubte Jugend als das abgrenzbare Gesellschaftsproblem, das es zu lösen gilt (Stehr 2009: 107). Das Phänomen der sogenannten Jugendgewalt tritt also zyklisch auf, wird aber jeweils „akut“ betrachtet, die sich selbst bewusste historische und kontextuelle Perspektive fehlt

(Hafeneger 1994: 7f). In der Debatte um Jugendgewalt wird Jugend als negative, die aktuelle Hegemonie gefährdende, regressive Kraft markiert. Sie trüge nicht zur kulturellen Weiterentwicklung bei und gefährde die gesellschaftlichen Normen und Werte (ebd.: 10).

Auf analytischer Ebene erscheint der Begriff der Jugendgewalt zunächst wenig sinnvoll. Es gibt zum einen weder eine klare Definition von Jugendlichen: je nach Wissenschaftsdisziplin oder Zweck werden vielmehr unterschiedliche, zwischen Kindheit und Erwachsensein definierte Zeitspannen umfasst. Zum anderen gibt es keine klare Definition von Gewalt beziehungsweise Gewaltkriminalität (Göke 2010: 2ff). *Jugend* und *Gewalt* sind demzufolge keine beschreibenden analytischen (Stehr 2009: 107), sondern funktionale Begriffe, die Zuschreibungen erst ermöglichen. Die gedoppelte Unschärfe des zusammengesetzten Begriffs *Jugend-Gewalt*, prädestiniert ihn so als nützliches und flexibles Skandalisierungskonzept (ebd.: 108).

Rechtsextreme Gewalt wird so beispielsweise als Jugendphänomen verharmlost und damit als einfach bearbeitbar dargestellt, daneben wird sie ihrer politischen Dimension beraubt. Es gerät dabei auch analytisch in den Hintergrund, was rechtsextreme Gewalt bezwecken will und der Diskurs verschiebt sich zu Ungunsten einer Ursachendiskussion. Die Soziale Arbeit ist an dieser Fokusverschiebung nicht unbeteiligt (ebd.: 114), versucht sie doch Lösungen zu finden, wird als zuständig adressiert und betrachtet Gewalt überwiegend im Kontext ihrer Entstehung, zum Beispiel als Anpassungsstörung oder Bewältigungsstrategie (ebd.: 117 ff.).

Es wird außen vor gelassen, dass dem Menschen als handelndes Subjekt immer mindestens zwei Handlungsalternativen zur Verfügung stehen und so sein Handeln immer funktional und sinnhaft innerhalb seiner Lebenssituation und Interessenlage ist: „Diesem Paradigma folgend, sind gewalthaltige Handlungsmuster für den einzelnen Menschen prinzipiell funktional und begründet und nicht von objektiven Bedingungen determiniert!“ (Scheu 2009: 39).

So führte die Fixierung auf das Themenfeld „Jugendgewalt“ und das völlige Außer-Acht-Lassen sozialräumlicher Funktionen von Gewalt dazu, dass die Soziale Arbeit in den 90er Jahren nicht unwesentlich daran beteiligt war, dass an einigen Orten (ausgehend von Jugendclubs) rechte Szenen die Nachbarschaft gewaltvoll dominieren konnten (Bruns et al. 2023: 282ff). Kommt es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen großer Gruppen

junger, migrantisierter Männer im Kontext von Gebietsstreitigkeiten in der Drogenkriminalität, werden diese als inner- oder interethnische Auseinandersetzungen von Jugendbanden oder maximal als Clankriminalität zugleich rassifiziert und verharmlost (Hindemith 2020: 14); der Blick auf reale sozialräumliche Dimensionen mafiös Organisierter Kriminalität wird zu Gunsten eines Integrations- und allgemeinen Sicherheitsdiskurses verstellt (Föhr 2025).

Die gesellschaftliche Angst vor zunehmender Gewalt lässt sich dabei weder an gesichert gestiegenen Kriminalitätsraten von jungen Menschen festmachen (Bindel-Kögel et al. 2021: 32), noch ist sie alleine Folge von Gewalt durch Jugendliche. Sie ist stattdessen das Resultat einer gesellschaftlich vorgenommenen Komplexitätsreduktion (Stehr 2009: 114f). Eigene soziale Ängste sowie das Unbehagen, welches die gewaltsame Einflussnahme auf Raum ausübt, werden als solche nicht thematisiert, sondern tragen im Sinne einer gesellschaftspolitischen Konfliktverschiebung auf die Jugend zur Entlastung bei (ebd.). Denn sie suggeriert, dass die gewohnte soziale Ordnung gesichert oder wiederhergestellt werden kann, wenn Jugendliche lernen, sich normkonform zu verhalten, sich anzupassen und sich in erwachsene Vorstellungen vom Zusammenleben zu integrieren (ebd.). So sind in der Praxis immer wieder Projekte der Jugendhilfe zu finden, die als zuständig für die Arbeit mit Rechtsextremen ausgemacht werden, die als Jugendphänomen interpretiert wird (Bruns et al. 2023: 273) und dann alleine und isoliert das Problem der „rechten Jugendlichen“ lösen sollen, „womit dann die Verantwortung und das Interesse des Gemeinwesens erschöpft zu sein scheint“ (Pingel/Rieker 2004: 68).

Innerhalb des Diskurses zur Jugendgewalt wird dabei Täter*innenschaft an Fragen des Geschlechts, der Herkunft oder der sozialen und ökonomischen Schicht festgemacht. Das Problem der sogenannten Jugendgewalt wird auf sozial marginalisierte Gruppen projiziert, mit Fokus auf die 12 bis 20-jährigen, männlichen Jugendlichen (Hafeneger 1994: 9), die als Träger der Gewalt identifiziert werden (Stehr 2009: 115). So können Ausschlüsse gerechtfertigt und die Ausgeschlossenen selbst zu den Verantwortlichen ihres Ausschlusses gemacht werden (ebd.: 115). Eigentlich gesamtgesellschaftliche Phänomene wie der Rechtsextremismus werden so auf einen vermeintlich ursächlichen Personenkreis reduziert.

2.4 Gewalt versus Sicherheit – Fokussierung auf Sicherheit als Problem

Seit Beginn der 90er Jahre feierte das Konzept der Prävention einen Aufschwung in der Stadtentwicklung, und damit verbunden eine immer stärkere Bezugnahme auf das Thema Sicherheit (Kahl et al. 2021: 13). Dieser Trend hält bis heute an, zum Beispiel in Konzepten der kooperativen Sicherheit und der Sicherheitsproduktion (ebd.: 12ff). Diese beziehen verschiedene zivilgesellschaftliche Akteure ein - klassische staatliche Sicherheitsakteure wie Polizei und Ordnungsdienst, aber auch die Verwaltung und Quartiersbewohner*innen (ebd.).

Auch beim Begriff der Sicherheit finden sich verschiedenste Definitionen: von einer engen Fassung, die vom reinen Ausbleiben von Straftaten (objektive Sicherheit) bis hin zu einer weiten Fassung, die auch soziale Gesellschaftsverträge wie die Alterssicherung oder die medizinische Versorgung hinzuzählt (Bindel-Kögel et al. 2021: 25).

Der Begriff der Sicherheitsproduktion suggeriert, dass es sich bei Sicherheit im Quartier um ein gesellschaftliches Gut handelt, das durch die kollektive Anstrengung der relevanten Akteure produziert wird (Kahl et al. 2021: 15), allerdings nur bezogen auf einen relativ engen Sicherheitsbegriff. In der präventionsorientierten kooperativen Sicherheit bezieht er sich auf das Ausbleiben von Straftaten und normabweichendem Verhalten sowie auf Störungen von Sicherheits- und Ordnungsvorstellungen (Bindel-Kögel et al. 2021: 25).

Das Prinzip der Sicherheit hat durch kontinuierliche, niedrighschwellige Maßnahmen zum Aufbau sozialer Kontrollmechanismen innerhalb von Nachbarschaften und Gemeinden geführt, „ohne das sicher ist, dass Probleme dadurch gelöst werden, sondern weil es Probleme auf eine Art artikuliert und bearbeitet, die mit der dominanten Kultur und den zugrunde liegenden Machtstrukturen zusammen passt“ (Stövesand 2005).

Ein Kennzeichen dieses Sicherheitsdiskurs ist, dass unangepasstes Verhalten und Aussehen, bestimmte soziale und jugendkulturelle Praxen, wie der Drogenkonsum im öffentlichen Raum oder das laute Feiern in Parks und allgemein das "Herumlungern" männlicher migrantisierter Jugendlicher im öffentlichen Raum, verschärft im Kontext von Sicherheit verhandelt werden (ebd.). Des Weiteren zur „social disorder“ hinzugezählt werden Vermüllung oder Verfall sowie Gaffiti und „Umnutzungen“ wie das Benutzen von Sitzbanken als Skategelegenheiten. Zusammengenommen würden diese sozialen Phänomene das subjektive Sicherheitsgefühl, also das individuelle

Sicherheitsempfinden aufgrund subjektiver Wahrnehmung (Bindel-Kögel et al. 2021: 32), innerhalb der Nachbarschaft beeinträchtigen (Stövesand 2005). Der Sicherheitsdiskurs korrespondiert dabei hervorragend mit einem Diskurs der Jugendgewalt als „Kategorie der moralischen Verurteilung und Denunziation“ (Stehr 2009: 108), die gesellschaftliche Positionen zuweist:

„Die soziale Zensur ‚Jugendgewalt‘ stellt daher gerade kein Orientierungswissen über die Verfasstheit jugendlicher Lebenswelten und Konfliktlagen zur Verfügung, sondern ermöglicht es, in den unterschiedlichen Auseinandersetzungen um die gesellschaftliche Platzierung junger Menschen verwendet zu werden, in denen dann Unterschiede zwischen normal und abweichend, gefährlich und gefährdet, normtreu und normverletzend hergestellt und Grenzen des Akzeptablen und Tolerierten gezogen werden.“ (Stehr 2009: 108)

Präventionsorientierung macht Jugendliche zu Objekten professioneller Diagnostik, der Deutungs- und Definitionsmacht von Expert*innen, mit dem Fokus auf Fehlentwicklungen und Anpassungsstörungen (ebd.: 117). Die Perspektive der Jugendlichen im gesellschaftlichen Konflikt wird negiert und gesellschaftliche Konflikte auf Jugendliche als Akteur*innen reduziert und als Phase des Aufbegehrens wiederum entpolitisiert.

Bei rückläufigen Zahlen der objektiven Sicherheit, also sinkenden Kriminalitätsraten, verstärkt sich der Fokus auf die subjektive Sicherheit (Bindel-Kögel et al. 2021: 32), es entsteht ein „Kriminalitätsfurcht-Paradox“ (ebd.: 36). Dabei bestätigen Studien einen Zusammenhang zwischen Kriminalitätsfurcht und generalisierten Ängsten (ebd.: 37). Die kooperative Sicherheit beziehungsweise gemeinsame Sicherheitsproduktion hat sich nicht nur auf dieses Paradox eingelassen, sondern befördert das Anerkennen individueller subjektiver Unsicherheitsgefühle als Veranlassung reglementierend in Nachbarschaften einzugreifen. So gehört zu ihren Aufgaben unter anderem auch die Wahrung von Ordnung und Sauberkeit (ebd.: 38). Ein dergestalteter Sicherheitsdiskurs konstruiert dabei einen kausalen Zusammenhang zwischen der „social disorder“ und einem Anstieg von Kriminalität. Dem subjektiven Sicherheitsgefühl fehlt dabei zunächst die wissenschaftliche Grundlage und die rechtliche Relevanz (Stövesand 2005), es ist stark von gesellschaftlichen Diskursen geprägt. Nichtsdestotrotz wird es aufgewertet, indem es als Kriterium für die Orientierung sozialer Maßnahmen und politischer Programme hinzugezogen wird (ebd.).

Die gemeinsame Sicherheitsproduktion stellt dabei einen Aushandlungsprozess verschiedener Akteure mit unterschiedlichen Sicherheits- und Ordnungsvorstellungen,

Interventions- und Präventionsideen, Zuständigkeiten und Handlungslogiken dar und wird so auch zum Aufgabengebiet Sozialer Arbeit (Bindel-Kögel et al. 2021: 39):

„In Sicherheitskooperationen spielen Sozialarbeiter:innen eine wichtige Rolle. Meist haben sie den besten Draht zu den Personengruppen, die aus Sicht anderer für eine Beeinträchtigung der Sicherheitswahrnehmung verantwortlich sind. Aufgrund des vertrauensvollen Verhältnisses, das sie zu diesen Gruppen pflegen, verfügen sie in der Regel über fundiertes Wissen über die Lebensumstände und Motive, aber unter Umständen eben auch über die daraus resultierenden Ordnungsverstöße oder begangene Straftaten.“ (Bindel-Kögel et al. 2021: 45)

Marginalisierte soziale Gruppen wie Jugendliche, Obdachlose, Migrant*innen und Drogenabhängige - klassische Zielgruppen und Nutzer*innen Sozialer Arbeit, werden zum Sicherheitsrisiko erklärt, die durch gestalterische Maßnahmen, umgesetzt im Verbund mit Polizei, Sozialer Arbeit und den wachsamem Bewohner*innen, reguliert und im Zweifel verdrängt werden müssen (Stövesand 2005). Für die Soziale Arbeit ist dies eine schwierige Rollenzuweisung, die ihr einerseits die Verantwortung für das Verhalten von Gruppen übertragen kann, sie andererseits von ihrem Ursprungsauftrag, der parteilichen Unterstützung und Anwaltschaft von sozial Schwächergestellten, weit entfernt. Hinzu kommt, dass durch das zunehmende Agieren der Polizei in den Bereichen Beratung und Prävention (ehemals klassische Aufgaben des Sozial- und Bildungssektors) eine zunehmende Verwischung der Zuständigkeiten der Institutionen beginnt (Bindel-Kögel et al. 2021: 48). Statt dem Fokus auf soziale Gerechtigkeit, Statusverbesserung und gesellschaftlicher Teilhabe in Beratung und Prävention liegt er nun beim Sicherheitsempfinden der Mehrheitsgesellschaft. Für Hilfebedürftige und, aus welchen Gründen auch immer, in den Fokus von Sicherheitskooperationen geratene Menschen, wird durch die Vermischung von Aufgaben und zunehmender Kooperation zwischen Polizei und Sozialer Arbeit eine klare Trennung der Professionen erschwert (ebd.: 46). Die Grenze zwischen privatem und öffentlichem Raum, staatlichem Auftrag und gesellschaftlichem Engagement, professionellem und autodidaktischem, wird verwischt. Die Herausforderung an die Soziale Arbeit besteht darin, Themen wie Gewalt (und Sicherheit) aufzugreifen, ohne selber repressive oder ausgrenzende Praxen umzusetzen, zu befördern und ermöglichen (Stövesand 2005). Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, dass die Soziale Arbeit in ihrer Angewiesenheit auf öffentliche Mittel, Gefahr läuft sich auf die Stigmatisierung von Gruppen einzulassen.

Der Fokus auf Gewalt könnte demgegenüber die Orientierung an hegemonialen Ordnungsvorstellung verhindern, da er nicht die bloße Abweichung, sondern den

Übergriff sanktioniert beziehungsweise zu verhindern sucht. So sind weniger hypermaskuline, martialische oder sonstige Outfits wie der Skinhead- oder Rockerbewegung zu problematisieren, sondern die verschiedenen Formen der gegen Menschen gerichteten Gewalt.

So wie die zu starke Fokussierung auf Sicherheit im Sozialraum zur Verdrängung marginalisierter Gruppen in Nachbarschaft führen kann, kann die fehlende Betrachtung der (sozial-)räumlichen Wirkweise von Gewalt zur Hegemonie einzelner Gruppen beitragen. Insofern können sich auf Einflussnahme in Nachbarschaften abzielende Gewaltformen und ein nachbarschaftlich verankerter Sicherheitsdiskurs im schlimmsten Fall noch negativ befeuern, wie im Cottbus der frühen 90er Jahre geschehen, wo unter anderem das starke Verdrängen der Punker-Szene (unordentlich) aus dem öffentlichen Raum bei relativer Großzügigkeit gegenüber der Skinhead-Szene (ordentlich), das Entstehen von durch rechtsextrem motivierter Gewalt hergestellten Angstzonen beschleunigte (Angermann 2023: 204ff).

3 Sozialräumliche Funktionen von Gewalt

Extremistische Gruppen und Bewegungen fordern immer wieder das Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft in Deutschland heraus. Institutionen werden angegriffen, rechtsextreme und islamische fundamentalistische Gruppen drohen mit Anschlägen, verbreiten Hass und üben Gewalt auf Menschen aus, die nicht ihrem Gesellschaftsbild entsprechen. Diese Gruppen stehen in Bezug zu Räumen, möchten sie gestalten und „diese dann zur Rekrutierung, Mobilisierung und Radikalisierung“ nutzen (Kurtenbach 2024: 3).

Anhand verschiedener Beispiele erfolgt nun eine raum- und gewaltbezogene Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, mafiös Organisierter Kriminalität sowie religiösem Fundamentalismus im deutschen Raum, mit dem Ziel herauszustellen, welche zentrale Stellung der sozialräumlichen Einflussnahme, bei der Ausübung von Gewalt, zukommen kann.

3.1 Rechtsextreme Szene

„Für das Verständnis rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt ist die Dimension der Bedrohung, die im Gewaltverständnis eingeschlossen ist, von wesentlicher Bedeutung. Die Androhung von Gewalt, die der dauerhaften Durchsetzung von Macht [in einem Raum] dient, ist

untrennbar verbunden mit dem Wissen (potenziell) Betroffener um die Realität der körperlichen Verletzlichkeit bis hin zum Tod.“ (Köbberling 2023: 58)

Rechte Gewalttaten sind nicht als singuläre Ereignisse einzuordnen, sondern als Prozess mit verschiedenen Akteur*innen. Die Wiederholung von Taten, die Reaktionen des Umfelds, der Gesellschaft, der Zeug*innen/*Bystanders*, von Institutionen und staatlichen Akteuren usw. – sie sind alle Teil dieses Prozesses (Köbberling 2023: 63). Betroffene und Akteur*innen stehen dabei in einem sozialräumlichen Verhältnis zueinander. Dieses wird mit der Benennung von der Durchsetzung von Macht impliziert, aber nicht direkt benannt. Gleichwohl spielt auch hier Raum eine Rolle: Wer in der Nähe von Orten rechter Gewalttaten lebt, wird stärker von ihnen bedroht als jemand, der weiter entfernt über mediale Berichterstattung von ihnen erfährt.

Rechte Gewalt kann dann als solche definiert werden, wenn der Tat, entweder von den Betroffenen, von Zeugen oder von Ermittlungsbehörden, ein rechter Tathintergrund/eine rechte Tatmotivation zugeordnet werden. Hinzu kommt, wenn beim Umstand der Tat erkennbar eskalierend Feindbilder beziehungsweise gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit eine Rolle gespielt haben. Dazu zählen die klassischen Größen rechter Ideologie wie Rassismus, Antisemitismus, Antisozialismus, Queerfeindlichkeit, Sozialdarwinismus, der sich gegen Obdachlose und Behinderte äußert; Hass auf den (Sozial-)Staat, auf Linke, auf Punks, auf Demokrat*innen und andere zeitgenössische Zielgruppen (Köbberling 2023: 43f).

Rechte Gewalt findet in der Öffentlichkeit statt und zielt auf ein Publikum, an das sie als Zuschauer*innen, *Schiedsrichter**innen und Unterstützer*innen appelliert. Sie findet aus einem politischem Zweck heraus statt und versucht, gesellschaftliche Entscheidungen zu verhindern, zu revidieren oder zu erzwingen. So zielt sie unter anderem in direkter Weise auf die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens ab (Botsch 2023: 74). Auch hier zeigt sich meines Erachtens eine räumliche Dimension: Rechte Gewalt zielt nicht einfach so nur auf unser gesellschaftliches Zusammenleben ab, sie tut es ganz besonders dort, wo sie sich manifestiert und im Zusammenleben spürbar wird. Zuschauer*innen sind dabei nicht nur Menschen, die 500 Kilometer weiter entfernt in den Nachrichten von Rostock-Lichtenhagen, Solingen oder Mölln erfahren. Es sind vor allem auch die Menschen, die an diesen Orten leben. Um dem gerecht zu werden, muss bei der Betrachtung rechter Gewalt aus der Opfer-Täter-Dyade ausgebrochen werden

und die Bedeutung des Dritten, also die gesellschaftliche, staatliche Reaktion, im Sinne von Deutung, Legitimierung und Sanktionierung auf Gewalt in die Analyse von Gewalt mit einbezogen werden (Köbberling 2023: 66).

Die Ideologie der Ungleichheit/Ungleichwertigkeit (Heitmeyer 2002: 19ff, zitiert nach Botsch 2023: 71) ist Kernstück rechter Ideologie, während die Gewaltperspektive integrierendes Kernstück rechtsextremen Verhaltens darstellt, denn: „Rechtsextreme Gewalt ist politische Gewalt und muss mithin auf ihre spezifischen politischen Zwecke hin befragt werden.“ (Botsch 2023: 71).

Gewalt ist auch deshalb konstitutives Merkmal des Rechtsextremismus (ebd.: 90), weil sie innerhalb rechter Gesellschaftsbilder als soziale Kraft naturalisiert wird. Normalerweise ist Gewalt in politischen Ideologien der Neuzeit ein zu rechtfertigendes Übel oder zur höchsten Not noch ein Mittel zum revolutionären oder bewahrendem Zweck (ebd.: 91). Im Rechtsextremismus hingegen ist die soziale Ungleichheit kein zu überwindendes oder unvermeidbares Übel, sondern „lebensrichtige“ Leinwand eines fortwährenden sozialdarwinistischen Kampfes (ebd.). Gewalt wird nicht mehr gerechtfertigt, sondern in den Sinn des Lebens eingewoben affirmiert (ebd.). Auch in rechtsextremen Szenen, in denen Gewalt außerhalb von staatlicher Gewalt nicht praktiziert, verworfen oder sanktioniert wird, wird sie dennoch ideologisch affirmiert (ebd.).

Ideologien der Ungleichheit werden von Rechtsextremen aktiv in Ordnungen der Ungleichheit praktisch überführt (ebd.: 75). Rechtsextreme Gewalt dient als politische Gewalt der Errichtung, Durchsetzung, Aufrechterhaltung und Verteidigung rechtsextremer Ordnungskonzepte der sozialen Ungleichheit (ebd.: 76). Sie zielt über die politische Verfasstheit der Gesellschaft hinaus auf ihre sozialen Beziehungen und kulturellen Lebenswelten ab: „Politische Gewalt ist Botschaftsgewalt“ (ebd.: 84), sie ist ein Akt der Kommunikation. Durch die Opferwahl sollen Anliegen wie Vertreibung von Minderheiten gewaltsam erzwungen werden und durch den symbolischen Akt der rechtsextremen Gewalt werden Ordnungen der Ungleichheit aktiv umgesetzt (ebd.: 84). Die Überführung von Ideologien in Ordnungen der Ungleichheit findet dabei nicht abstrakt in der Gesellschaft statt, sondern verortet sich, indem sie sich gewaltvoll in Nachbarschaften an Orten wie Wohnungen, Geflüchtetenunterkünften, Moscheen,

Schwulenbars oder Wahllokalen sowie an Menschen, die unter anderem links oder migrantisch, queer oder wohnungslos sind, manifestiert.

Die Botschaft an die eigene Gruppe sind mögliche Ziele und Handlungsoptionen, während die Botschaft an die Opfergruppe ihre suggerierte Wehr- und Schutzlosigkeit ist (Botsch 2023: 84). In den meisten Fällen kann davon ausgegangen werden, dass die rechtsextreme Tat auch ohne Bekenntnis verstanden wird. Selbst wenn die eigentliche Tat im Uneindeutigen bleibt, die Verunsicherung als Teil des Ziels wird erreicht (ebd.: 85). Es ergibt wenig Sinn, rechte Gewalt ausschließlich in situative oder geplante Taten zu unterscheiden, denn rechte Gewalt findet sich aufgrund der ihr inhärenten Ordnung der Ungleichheit oft in der Mitte des Spektrums wieder. Das einzig „zufällige“ an der Tat ist dabei die Begegnung von Opfern und Täter*innen (ebd.: 86). Dafür sprechen auch das Mitführen von Waffen und das Bewegen in Gruppen. Die Abschaffung der politischen Ordnung muss dabei nicht mehr zwingend direkter Antrieb zur Tat sein, denn auch die Polizei erkennt innerhalb der Definition von Straftaten der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) inzwischen solche an, die aufgrund von Vorurteilen gegenüber bestimmten Gruppen verübt wurden (Köbberling 2023: 44f). Bei der Erfassung rechtsextremer Gewalt ist es dabei wichtig, nicht nur nach den tatsächlichen Merkmalen von Opfern zu fragen, sondern auch nach den zugeschriebenen (Botsch 2023: 89).

Dabei versuchen rechtsextreme Akteur*innen bestehende Herrschaftsordnungen zu konservieren, indem sie unter Einsatz von Gewalt behauptet und verschärft werden (ebd.: 77). Punktuell kann es zwar zur Interessenüberlappung mit anderen, nicht rechtsextremen, staatlichen, politischen oder zivilgesellschaftlichen Akteuren, die auch an einem Erhalt einzelner bestehender Herrschaftsverhältnisse oder Ungleichheiten interessiert sind, kommen (ebd.). Strukturelle rassistische staatliche Gewalt korrespondiert als staatliche Diskriminierungspraktik mit rechtsextremer Gewalt, erfüllt aber für sich genommen nicht die Funktion rechtsextremer Gewalt, da sie nicht einschlägig rechtsextrem politisch motiviert ist und nicht auf der Akteur*innenebene stattfindet (ebd.: 74).

Rechtsextremes Gewalthandeln kann so an korrespondierende „Zeitgeistkämpfe“ andocken (ebd.: 78), geht jedoch weit über Staatsopposition hinaus: Es ist gegen gesellschaftlichen Wandel gerichtet und möchte politische, kulturelle, soziale oder

ökonomischen Veränderungen aufhalten beziehungsweise in vermeintlich historische Realitäten zurückdrehen (Botsch 2023: 77).

Schon mehrfach wurde medial über rechtsextreme Dominanz in Bezug auf sogenannte „No-Go-Areas“ und „Angstzonen“ berichtet. Dies geschah vor allem im Zusammenhang mit der rechtsextremen Strategie der „national befreiten Zonen“ (Bundschuh 2004: 10) mit dem Ziel, in einer Region eine dominante Stellung einzunehmen. So machten Pädagog*innen in einigen ostdeutschen Nachbarschaften die Beobachtung, dass es Jugendlichen gelungen war, „das öffentliche Straßenbild zu beherrschen und soviel Raum zu beanspruchen“ das andere Jugendszenen im Ortsteil nicht mehr wahrnehmbar waren (Pingel/Rieker 2004: 63).

In rechtsextremen Strategiepapieren ist dieser Anspruch als Strategie zur „Erringung kultureller Hegemonie“ verschleiert, da es in der Praxis „um unmittelbare Gewaltanwendung“ geht (Bundschuh 2004: 13). Rechtsextreme Gruppen dominieren sichtbar die Straßen, positionieren sich mittels angedrohter und realer physischer Gewalt im Raum (ebd.). Die Strategie von „national befreiten Zonen“ und ihre Umsetzung haben dabei den gleichen Wirkungsraum wie sozialraumorientierte Jugendarbeit zum Ausgangspunkt, die sich in diesem Sinne in ihrer Arbeit gerade mit rechtsextremen Jugendlichen besonders reflektieren muss (ebd.: 10). Rechtsextreme Gewalt definiert sich also darüber, dass sie versucht, Dominanz in Räumen zu erzeugen, Ideologien der Ungleichwertigkeit praktisch in Ordnungen der Ungleichwertigkeit sozialräumlich umsetzt und Gewalt dabei als Botschaft einsetzt. Die Nachbarschaft als umkämpfter Raum ist im rechtsextremen Gewalthandeln omnipräsent. Sie ist mehr als der soziökonomische Hintergrund oder die Sozialisationskulisse von Täter*innen, sie ist adressiertes Ziel ihrer Gewalt. Indem entschieden wird, wer Nachbar*in sein darf, wie Nachbar*innen sich zu verhalten haben und was in Nachbarschaften sichtbar ist, greift sie direkt in die Lebenswelten des Sozialraums ein.

3.2 Mafiös Organisierte Kriminalität

Den Unterschied zwischen Organisierter Kriminalität (OK) und mafiöser Organisierter Kriminalität (mOK) stellt die versuchte gesellschaftliche Einflussnahme dar. Einerseits ist mOK selber Kultur- und Gesellschaftsphänomen, sie unterwandert dafür demokratische Strukturen, versucht rechtsstaatliche Abläufe zu umgehen und zu ersetzen und wirkt

kulturbildend (Hindemith 2020: 11). Andererseits betätigt sie sich in klassischen kriminellen Handlungsfeldern (ebd.: 14). Es handelt sich um „strukturierte Gruppen, deren Macht auf einer Verschränkung wirtschaftlicher, politisch-administrativer und kriminell-gewalttätiger Faktoren beruht“ (ebd.: 11). Wo es ihnen in dominanter Art und Weise gelingt Einfluss zu nehmen, können sie den Rechtsstaat als institutionellen Rahmen-, Hilfs und Strukturgeber teilweise ersetzen, da sie „mächtiger und effizienter“ wirken (ebd.). Ihre niedrigschwellige „Mitmach-Struktur“ ist für junge Menschen attraktiv, die nach Orientierung suchen und durch die in den von mOK genutzten „menschenfeindlichen und demokratieverachtenden Ideologien“ vermeintliche Klarheit finden (ebd.).

Von mOK betroffene Menschen teilen die Angst vor Gewalt, auch wenn sie nicht direkt bedroht werden, und erleben sie als „etwas Einschüchterndes, Dominantes, Kontrollierendes, Gefährliches und teils Unsichtbares“ (Başdinkçi 2020: 69). Eine Rolle spielt dabei die mediale Inszenierung von mOK-Strukturen, die den Eindruck vermittelt, sie lägen außerhalb staatlicher Kontrolle und seien somit unantastbar und zudem so weit vernetzt, dass der*die Einzelne sich nur noch als chancenloses Opfer wahrnehmen kann (ebd.: 70).

MOK-dominierte Gebiete sind gekennzeichnet durch ein hohes Maß an Gewalt und Vandalismus, die mit öffentlich zur Schau gestellter Brutalität erfolgen (Başdinkçi/Lehnert 2024: 17), denn ihr „zentrale[s] Bestreben (...) ist stets, das Gewalt- und Protektionsmonopol auf einem bestimmten Territorium zu erringen und zu behaupten“ (Hess 1993: 201). Menschen werden als Nachbar*innen und/oder Gewerbetreibende eingeschüchtert, verdrängt und vertrieben und teilweise zu Schutzgeldzahlungen genötigt (Başdinkçi/Lehnert 2024: 15). Die Kontrolle eines Gebietes dient dazu, einen kriminellen Markt abzusichern und die Geschäfte innerhalb des eigenen Territoriums möglichst ohne Fremdeinwirkung abzuwickeln. Die Schutzgelderpressung ist dabei ein wichtiges Standbein der territorialen Kontrolle (ebd.). Die territoriale Dominanz besteht durch das Schutzgeld, unabhängig vom Wohnort oder privatem Wirkungsfeld der mOK-Akteur*innen, kann aber mit diesem überlappen. So können ganze Sozialräume unter (den Versuchen) der territorialen Kontrolle von mOK stehen - mit besonders weitreichenden Auswirkungen auf den Alltag der Bewohner*innen (Başdinkçi/Lehnert 2024: 15). Als Teil der Nachbarschaft wird mOK

durch ihre Akteur*innen real und spürbar im Alltag, der zunehmend durch ihre Denkkategorien, Ideologien der Ungleichheit und kulturellen Codes dominiert wird:

„Die Dominierten passen sich also den Dominierenden an. Denn ihr soziales Sein – die Art und Weise, wie sie sich selbst wahrnehmen und sich auf andere beziehen – hängt von den begrifflichen Kategorien ab, die ihnen von den Dominierenden auferlegt werden.“ Claudio La Camera *italienischer Streetworker, Theatermacher und Antimafia-Aktivist*“. (Başdinkçi/Lehnert 2024: 15)

In Folge der Unterordnung in die mOK-Hierarchie findet eine Anerkennung von ihr und eine Integration in sie statt. Viele Nachbar*innen finden sich in Graubereichen der mOK wieder. Dazu gehört ein Verschwiegenheitskodex alle Angelegenheiten der mOK und vage darüber hinaus betreffend (*omertà*), der vor allem darüber funktioniert, dass er in das Schweigen eingeschlossen ist: Über den Verschwiegenheitskodex wird nicht geredet (Başdinkçi/Lehnert 2024: 17). Vor allem staatlichen Institutionen wie Sicherheitsbehörden aber auch Jugendamt und Schule wird mit Misstrauen bis hin zu offener Feindseligkeit begegnet. Die eigene Kultur der mOK mitsamt ihrer Akteur*innen wird glorifiziert und „verschiedene Ideologien der Ungleichheit (...) offensiv angewendet, gelebt und etabliert“ (ebd.).

Auch die mafiös Organisierte Kriminalität profitiert von gesellschaftlicher Ungleichheit: Erfahrungen mit *Racial Profiling* durch Polizei und Sicherheitsdienste, institutionellem Rassismus in Behörden und in Bildungskontexten verstärken Ohnmachtsgefühle, die mOK noch mächtiger, aber auch attraktiver erscheinen lassen. Dieselben patriarchalen Strukturen, die den Sozialraum, die eigene Gemeinschaft oder die Gesellschaft prägen, werden von mOK-Akteur*innen aufgegriffen und benutzt. Weltweit folgen Mafien kulturell und biologistisch begründeten „patriarchalen Organisationsprinzipien und knüpfen an Ideologien der Ungleichheit an (ebd.). So sind bestehende Verbindungen und Überschneidungen zwischen rechtsradikalen Gruppen, islamistischen Gruppierungen (z.B. der Hizbollah) und mOK wenig überraschend (Hindemith 2020: 14).

Das Projekt „echolot“ verwendet in seiner Analyse von mOK die Begriffe *territoriale Dominanz*, *territoriale Kontrolle* und *sozialräumliche Dominanz* und stellt eine Reihe von Indikatoren für territoriale Dominanz heraus (Başdinkçi/Lehnert 2024: 15ff): Territoriale Dominanz scheint dabei ein Zustand zu sein, aber auch ausgeübt zu werden, indem sowohl die wohnliche Anwesenheit von mOK-Akteur*innen, als auch praktizierte Gewalt sowie erzielte Wirkung (also die Angst der Bewohner*innen) Indikatoren sind.

Territoriale Kontrolle wird im Kontext von Schutzgelderpressung und Drogenhandel betrachtet, bleibt aber als Begriff unscharf (Başdinkçi 2020: 69). Die sozialräumliche Dominanz stellt sowohl den überwachten Zugang zu einem Sozialraum dar (Başdinkçi/Lehnert 2024: 20), als auch die Präsenz von mOK im Sozialraum (ebd.: 22) dar. Insgesamt lässt sich womöglich die territoriale Dominanz als Zustand oder Prinzip fassen, der durch territoriale Kontrolle praktisch innerhalb eines Sozialraums örtlich wird.

3.3 Politischer Religiöser Fundamentalismus

Bei religiösem Fundamentalismus handelt es sich um verschiedene ideologische und religiöse Positionen, die auf der wörtlichen Auslegung von religiösen Texten bestehen, zeitgenössische Interpretationen ablehnen und sich in unterschiedlichen Organisationsstrukturen und Aktionsfeldern manifestieren, die ein hoher Missionierungsdrang innerhalb und außerhalb ihrer Religion und die Ablehnung anderer religiöser Auslegungen eint (bpb 2025). Des Weiteren verstehen religiöse Fundamentalist*innen die Religion als „umfassende, absolute Lösung für alle (politischen, wirtschaftlichen und sozialen) Lebensfragen“ (ebd.). Dieser widersprüchlich anmutenden radikalen Neuformation des Bestehenden, als Versuch der Wiederbelebung vermeintlicher historischer Realitäten, bedienen sich verschiedene fundamentalistische Gruppierungen (Riesebrodt 2005: 18). Fundamentalismus ist ein Phänomen der Moderne, das nur innerhalb ihrer Sinnbezüge verstanden werden kann: Sein Ziel ist es, unverrückbare Wahrheiten zu schaffen, die sich gegenüber moderner Komplexität behaupten können, „indem sie sich gesellschaftlicher Entwicklung insgesamt widersetzt“ (Becker 2025: 42). Er bezieht sich auf einen idealisierten historischen Zustand, der wiederbelebt und gegen Veränderungen immunisiert werden soll (ebd.). Zahlreiche Studien weisen empirisch den Zusammenhang zwischen fundamentalistischen religiösen Ansichten und dem Bestehen von Vorurteilen, der Ablehnung von Pluralität, anderen Weltansichten und Lebensweisen und dem Hang zu autoritärem und totalitärem Denken nach (ebd.: 41). Demnach können auch der christliche und der islamische Fundamentalismus in ihrer extrem hohen Korrelation mit dem rechten Autoritarismus, ebenfalls als dessen religiöse Manifestation angesehen werden (Koopmans 2014: 5f).

In Deutschland wird wissenschaftlich, politisch und medial relativ wenig über christlichen Fundamentalismus diskutiert und es gibt verhältnismäßig wenig

wissenschaftliches Material zu aktuellen deutschen Strömungen (Döring 2024: 4ff). Sehr viel mehr Beachtung erhält hingegen der islamische Fundamentalismus, oft bezeichnet als *Islamismus in Deutschland* (Langer/Jungmann 2024: 10, 21ff). Sowohl innerhalb des christlichen Fundamentalismus (Jobst 2024: 29ff) als auch des islamischen Fundamentalismus (Huesmann 2024) kommt es immer wieder zu Überschneidungen mit rechtsextremen Szenen. Islamische fundamentalistische Szenen in Deutschland definieren sich über statische religiöse Normen und Rollenkonzepte, sie sind demokratiedistant, autoritativ ausgerichtet und können von nationalistisch-ethnischen Orientierungen bis hin zu ambivalenten kritischen Haltungen zu ihren ethnischen Herkunftsmilieus stark variieren (von Wensierski/Lübcke 2013: 66). Im Zusammenhang mit Gewalt stehen überwiegend junge, männliche Muslime als Anhänger des Salafismus im Blickpunkt, welcher aufgrund einzelner islamistisch-terroristischer Gruppierungen und Gewalttättern die Öffentlichkeit und die Sicherheitsbehörden alarmiert (ebd.: 68). Die Gesamtheit salafistischer Gruppen in Deutschland erweisen sich allerdings in ihren religiösen und politischen Ausrichtungen, aber auch in ihrer Einstellung zu terroristischer Gewalt, als äußerst heterogen (ebd.). Typisch ist eine offensive Missionierungsstrategie sowie das selbstbewusste Aufgreifen politischer Themen und Fragen (ebd.: 69).

In seinem Jahresbericht 2024 kommt der Berliner Verfassungsschutz zu dem Schluss, dass islamische Fundamentalisten verstärkt im Zusammenhang mit der Umsetzung und Propagandierung queerfeindlicher Gewalt in Berlin auftreten (Kiesel/Fröhlich 2025). Zuletzt 2024 kam es zu zwei islamisch-fundamentalistischen Terroranschlägen in Deutschland mit vier Toten und 14 Verletzten (Verfassungsschutz 2025).

Islamischer Fundamentalismus lässt sich über die Anwesenheit von extremistischen Gruppierungen in Nachbarschaften räumlich verorten. Sie befördern sozialräumliche Radikalisierungspotenziale, vor dem Hintergrund vorherrschender sozialstruktureller und -kultureller Faktoren (Weitzel et al. 2023: 23f). So nutzen salafistische Akteur*innen kollektives Diskriminierungserleben sowie Deprivationswahrnehmungen durch gezielte Ansprache von Aspekten wie antimuslimischem Rassismus oder sozialer Ungleichheit für eine Radikalisierung und Mobilisierung potentieller Anhänger*innen (ebd.). So geht die aktuelle Forschung zur Radikalisierung von „Foreign-Fighters“ davon aus, dass die vorherige wissenschaftliche Konzentration auf Internet und Social Media als hauptsächliche Radikalisierungsorte nicht zutreffend ist, sondern im Gegenteil das

Internet weder zu Beginn noch in späteren Phasen des Radikalisierungsprozesses ein entscheidender Faktor für die Radikalisierung war, sondern dass vielmehr der persönliche Kontakt zum salafistischen Milieu ausschlaggebend war (Kanol 2022: 47).

Islamische fundamentalistische Organisationen setzen in Deutschland scheinbar bisher überwiegend auf Gewalt als medienwirksame Botschaft und wenig auf direkte sozialräumliche Einflussnahme. Trotzdem sollten Entwicklungen genau beobachtet werden, denn sie stellen eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Gesellschaft dar (von Wensierski/Lübcke 2013: 74). Sowohl christlicher als auch islamischer Fundamentalismus in Deutschland müsste hinsichtlich seiner Beziehungen zu rechten autoritären nationalistischen Bewegungen stärker untersucht werden. Bisher gibt es zu wenig Forschung zum Wirken von Fundamentalist*innen in Sozialräumen. Eine größer angelegte Medien- und Kriminalitätsanalyse über religiös begründete Gewalttaten könnte deutlich machen, inwiefern sich Anzeichen für stärker werdende sozialräumliche Einflussnahme durch Gewalt verdichten.

4 Konzepte zur räumlichen Funktion von Gewalt

Im Folgenden soll konzeptionell gefasst werden, wie Gewalt zur Einflussnahme in Nachbarschaften verwendet wird. Dabei ist ausgehend von den vorangegangenen Beispielen davon auszugehen, dass Gewalt, die im öffentlichen Raum passiert oder öffentlich wird, Nachbarschaften immer direkt oder indirekt beeinflusst. Ein Mord löst Unsicherheit aus, wenn er in der Nachbarschaft stattfindet und Menschen sind erleichtert, wenn Gewalt nicht vor der eigenen Tür sondern „woanders“ stattfindet. Doch nicht jede Gewalt soll die Nachbarschaft auch adressieren: So kann ein eskalierter Konflikt ebenso zufällig an einem Ort entstanden sein oder keinen direkten Bezug zu ihm haben. Es gibt allerdings auch Gewalttaten, die sich direkt auf das allgemeine Zusammenleben in der Nachbarschaft auswirken sollen, indem sie direkte Konsequenzen für die Nachbarschaft schaffen und eine Botschaft in sie hinein senden. Von gesellschaftlich großer Relevanz sind dabei Gewalttaten, die an Ideologien der Ungleichheit anknüpfen, die aufeinander Bezug nehmen und aus Gruppenverbänden heraus organisiert werden. Auch wenn die räumliche Dimension, wie im vorangegangenen Kapitel aufgezeigt wurde, für die Wirkung von Gewalt eine große Rolle

spielen kann, wird sie in Literatur und Forschung bisher nicht ausreichend beachtet.¹

In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit mafiöser Organisierter Kriminalität spielt der Begriff der territorialen Kontrolle zwar eine große Bedeutung (vor allem im Zusammenhang mit Schutzgelderpressung und Gewalt), allerdings wird er nicht genauer definiert. Nach Stuart Elden lässt sich grundsätzlich die selbstverständliche Verwendung des Begriffs des Territoriums in unterschiedlichen Kontexten kritisieren, wenn der Begriff nicht in seiner historischen und sozialen Konstruiertheit erfasst und beschrieben wird (Elden 2010: 803, zitiert nach Storey 2020: 3).

Im Folgenden erfolgt der Versuch, ein Konzept für das Phänomen der territorialen Kontrolle zu entwickeln. Als Ausgangspunkt hierfür soll zum einen Robert Sacks 1986 veröffentlichtes Konzept der „Human Territoriality“ (Sack 1986), das als grundlegend für die heutige Vorstellung von Territorialität gilt (Storey 2020: 1ff), mit den genannten Beispielen aus der Mafia-Forschung verbunden werden. Des Weiteren soll das *sozialräumliche Stufenmodell* von Heitmeyer (Heitmeyer 1999) herangezogen werden, das implizit Territorialität prozesshaft beschreibt, indem es beobachtete Strategien der Raumnahme von Rechtsextremen in einem dynamischen Modell verdichtet.

Beide Konzepte sollen insoweit verbunden werden, dass Gewalt in ihrer räumlichen Funktion auf eine einfache, für die Soziale Arbeit brauchbare Art und Weise als territoriale Kontrolle konzeptionell erfasst werden kann. Das erarbeitete Konzept der territorialen Kontrolle, soll einen analytischen Bezugsrahmen für die Betrachtung von Gewalt hinsichtlich ihrer sozialräumlichen Funktion bieten.

Im Folgenden werden zwei wissenschaftliche Konzepte/Modelle von raumbezogener Dominanz beziehungsweise Macht dargestellt, die in der Auseinandersetzung mit rechtsextremem, fundamentalistischer und mafiöser Gewalt zur Anwendung kommen. Es handelt sich um das sozialräumliche Stufenmodell von Heitmeyer zum Verständnis rechter Dominanz und Sacks Konzept der *Territorialität*. Anschließend wird der Begriff der territorialen Kontrolle konzeptuell als gewaltvolle Umsetzung/Praxis von Territorialität neu gefasst.

¹ Siehe hierzu beispielsweise auch Bundschuh: „So weit mir bekannt, gibt es unter der Vielzahl von Literatur über den Rechtsextremismus nur von Wilhelm Heitmeyer einen Text zum Thema [Aneignung von Räumen als rechtsextreme Strategie].“ (Bundschuh 2004: 10).

4.1 Heitmeyers sozialräumliches Stufenmodell zum Verständnis rechter Dominanz

Heitmeyer stellte bereits 1988 fest, dass die Ideologie der Ungleichwertigkeit Kernstück rechter Ideologie ist und die Gewaltperspektive integrierendes Kernstück rechtsextremen Verhaltens darstellt (Botsch 2023: 71). Es gibt Gewalttaten, die zum Ziel haben, Ideologien der Ungleichheit praktisch umzusetzen und/oder durch raumbezogene Einflussnahme den räumlichen Machtanspruch einer gesellschaftlichen Gruppe zu stärken und final auch durchzusetzen. Gruppenbezogene Machtansprüche beinhalten ein Konzept von Zugehörigkeit, das in „normal“ und davon abweichend differenziert. Das sozialräumliche Stufenmodell ist geeignet, in seinen vier Eskalationsphasen die dynamische Entwicklung von beginnender territorialer Einflussnahme bis hin zu dauerhafter sozialräumlicher Dominanz zu beschreiben. Ursprünglich entwickelt zum Verständnis rechter Dominanz in Sozialräumen, lässt es sich auch auf andere Bewegungen übertragen. Er unterscheidet die Eskalationsphasen dabei in Provokations-, Räumungs-, Raum- und Normalisierungsgewinne (Heitmeyer 1999: 67ff). Als Formen der Machtausübung werden hier bereits Raumbesetzung als die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Themenbesetzung als die Einschränkung der Meinungsfreiheit ausgemacht und Gewalt als die Verletzung der Unversehrtheit von Personen (ebd.: 68).

In der ersten Eskalationsphase der Provokationsgewinne geht es um das Demonstrieren eines Machtanspruchs durch Gruppen sowie die Machtausdehnung von Gruppen. Dies geschieht anhand von symbolischer Gewalt wie rechtsextremer Graffiti, den Anschlag auf eine im Bau befindliche Geflüchtetenunterkunft oder die eigene demonstrative Raumbesetzung durch rechte Symbolik im äußeren Erscheinungsbild (ebd.). In der zweiten Phase der Räumungsgewinne werden andere Bewohner*innengruppen aktiv verdrängt, durch Drangsalieren oder gewalttätige Übergriffe im öffentlichen Raum, dem eigenen Nahbereich im Wohnumfeld und gezielter Sachbeschädigung von Räumen, z.B. als politischer Gegner*innen markierten Gruppen, oder der Beschädigung des Wohnumfeldes von Migrant*innen (ebd.: 69). In der dritten Eskalationsphase des Raumgewinns ist Verdrängung bereits längerfristig durchgesetzt und es haben sich Angstzonen etabliert. Sie dient der Etablierung neuer Normalitäten in der Nachbarschaft, die sogar dazu führen können, dass Gewalt abnimmt, da alle Gruppen bereits verdrängt wurden (ebd.). In der vierten Phase der Normalitätsgewinne sind neue Selbstverständlichkeiten bereits wirksam in der Gesellschaft geworden und die

„demokratische Kultur einer Gesellschaft (...) zur Debatte“ (Heitmeyer 1999: 71).

4.2 Konzept der Territorialität von Robert Sack

Territorialität ist nach Sack eine menschliche Strategie zur Beeinflussung, Einflussnahme und Kontrolle, sie ist sozial und geografisch verwurzelt (Sack 1986: 2).

Territorialität ist mehr als einfach nur die „Kontrolle eines Gebiets“. Territorien erfordern ständige Anstrengungen, um sie zu etablieren und zu erhalten. Sie sind strategisches Ergebnis vom Versuch, Menschen, Phänomene und Beziehungen zu beeinflussen und zu kontrollieren. Ein Gebiet wird erst dann zu einem Territorium, wenn seine Grenzen genutzt werden, um menschliches Verhalten durch Zugangskontrolle zu beeinflussen (ebd.: 19), dazu ist es nicht erforderlich dass sich die Personen, die die Kontrolle ausüben innerhalb des Gebietes befinden (ebd.: 20). Eine sichtbare Grenzziehung kann kontrollieren - von der befestigten Mauer bis zum „Betreten verboten“-Schild. Territorialität kann auf verschiedene Weise geltend gemacht werden: durch gesetzliche Rechte an Land, rohe Gewalt oder Macht, kulturelle Normen und Verbote hinsichtlich der Nutzung von Bereichen sowie subtilere Formen der Kommunikation, wie beispielsweise die Körperhaltung (ebd.: 20).

Territorialität definiert sich grundsätzlich in drei voneinander abhängigen Beziehungen: Eine Klassifizierung nach Bereichen, eine Form der Kommunikation durch Grenzen und den Versuch der Kontrolle über den Zugang zu einem und Ausgang von einem Gebiet durch die Einschränkung der darin befindlichen Personen (ebd.: 21f).

Hinzu kommen sieben weitere potenzielle Beziehungen, die aber nicht immer alle Berücksichtigung finden müssen (ebd.: 28): Territorialität bietet ein Mittel zur Verdinglichung von Macht, d.h. sie macht Potenziale explizit und real, indem sie sie „sichtbar“ macht (ebd.: 33f). Sie kann genutzt werden um von der Interaktionsebene abzulenken, indem sie selbst als Akteur erscheint, was sich in Formulierungen wie „Hier macht man das so!“ zeigt und das Territorium als der Akteur erscheint, der die Kontrolle ausübt. Territorialität trägt dazu bei, Beziehungen unpersönlich zu gestalten, indem zum Beispiel das wichtigste Kriterium zur Zugehörigkeit Pass und Wohnsitz werden oder auch der Gefängniswärter zuständig für einen Block ist (ebd.: 34). Die Wechselbeziehungen zwischen den territorialen Einheiten und den darin enthaltenen Aktivitäten können so komplex sein, dass es praktisch unmöglich ist, alle Gründe für die territoriale Kontrolle

der Aktivitäten aufzudecken. In diesem Fall erscheint Territorialität als allgemeines, neutrales und wesentliches Mittel, um einen Ort zu schaffen, damit Dinge existieren können. Territorialität fungiert als Behälter oder Form für die räumlichen Eigenschaften von Ereignissen. Der Einfluss und die Autorität einer Stadt, obwohl weitreichend, sind rechtlich ihren politischen Grenzen zugeordnet. Das Territorium wird zum Objekt, dem andere Attribute zugewiesen werden, wie im Fall des politischen Territoriums als Einheit, die staatliche Unterstützung erhält (Sack 1986: 34).

Territorialität trägt dazu bei, die Idee eines sozial entleerten Ortes zu schaffen, denn wenn die einzuschließenden Dinge nicht vorhanden sind, ist das Territorium konzeptionell leer, z.B. das unbebaute Grundstück in der Stadt (ebd.: 34f). Territorialität kann dazu beitragen, mehr Territorialität und mehr zu gestaltende Beziehungen zu schaffen. Wenn es mehr Ereignisse als Territorien gibt oder wenn sich die Ereignisse über größere Gebiete erstrecken als die Territorien, werden für diese Ereignisse neue Territorien geschaffen (ebd.: 35).

Territorialität ist dabei immer mit einem sozialen Kontext verknüpft, denn sie existiert nur, wenn Einzelpersonen oder Gruppen versuchen, die Interaktionen anderer zu beeinflussen (ebd.: 30).

5 Vorschlag eines Konzeptes der territorialen Kontrolle

Territoriale Kontrolle wird im Folgenden als die gewaltsame Umsetzung eines raumbezogenen Machtanspruchs durch eine Gruppe definiert. Gewalt wird dafür analog zum Gewaltbegriff der Opferperspektive Brandenburg (s. Kapitel 2.1.2) als eine körperliche Schädigung von Personen definiert, die beabsichtigt oder vollendet wurde, und inkludiert Gewalt gegen Personenbezogene Dinge, wie Sachbeschädigungen und Brandstiftungen, wenn diese indirekt auf eine Schädigung bestimmter Personengruppen abzielen, sowie Nötigungen und Bedrohungen mit erheblichen Folgen für das Opfer.

Auf territoriale Kontrolle ausgerichtete Gewalttaten haben direkte Konsequenzen für das Zusammenleben, indem sie Menschen und ihre kulturellen Praxen örtlich angreifen, unterordnen, vertreiben und verdrängen und im schlimmsten Fall vernichten. Sie haben aber auch indirekte Konsequenzen, indem sie einen enormen Anpassungsdruck vor Ort schaffen, der sich gegen individuelle Selbstbilder und Selbstverwirklichung richtet. Die einen werden durch Territoriale Kontrolle gewaltsam verdrängt, die anderen versuchen,

sich in ihre Rahmenbedingungen zu integrieren und ein weiterer Teil versucht, an ihrem Machtanspruch teilzuhaben.

Nachfolgend wird herausgearbeitet, an welchen Kriterien Versuche der territorialen Kontrolle erkennbar werden, denn territoriale Kontrolle kann sich auf verschiedene Arten und Weisen äußern. Sie beginnt üblicherweise innerhalb kleiner Räume, die zentral für die Lebenswelt von Täter*innen sind. Menschen beanspruchen Macht innerhalb ihres Sozialraums, ihrer Wirkungsfelder und unterscheiden dabei in ein *innen* und *außen* der Zugehörigkeit. Dabei spielt eine zugeschriebene Zugehörigkeit sowohl für die Ausübenden von territorialer Kontrolle als auch für die von ihr negativ Betroffenen eine entscheidendere Rolle als die tatsächliche Zugehörigkeit. Diese Differenz und der mit ihr verknüpfte Machtanspruch wird in der Regel versucht, über Theorien der Ungleichheit zu legitimieren. Dabei muss Gewalt als Informationsträger immer auch als Botschaftsgewalt erkennbar sein, soll sie ihre territoriale Wirkung effektiv entfalten. Ziel ist, dass die Verwendete Gewalt nicht nur zum direkten Umsetzen beispielsweise einer Ordnung der Ungleichheit innerhalb eines Raumes dient, sondern die ihr zugrundeliegende Ideologie der Ungleichheit auch an die Umwelt kommuniziert wird. Sie zielt so in ihrem Akt bereits auf die Einflussnahme auf Gleichgesinnte, Betroffene und ein „neutrales Publikum“ ab, sie findet ihr Echo innerhalb der Dominanzkultur. In der Verknüpfung mit territorialem Machtanspruch ist Gewalt intrinsisch politisch, da sie die bestehende Gesellschaftsform in Frage stellen kann, sie zementiert oder eine ganz neue schafft. Sie richtet sich zumeist gegen definierte historische und soziale Gruppen. Territoriale Kontrolle wird dabei zunehmend problematischer, je gewaltsamer sie durchgesetzt wird, denn sie zielt darauf ab, in einem Territorium, üblicherweise zunächst dem eigenen Lebensmittelpunkt, die Vorherrschaft der eigenen Gruppe auszuüben und abzusichern.

Um zu beschreiben, wie territoriale Kontrolle in unterschiedlichen Dimensionen durchgesetzt wird, lässt sie sich mit Blick auf die obengenannten Praxisbeispiele in folgende Felder untergliedern: Aufenthaltskontrolle, Verhaltenskontrolle, Symbolkontrolle und ökonomische Kontrolle. Die ausgemachten Felder weisen dabei Überschneidungen auf und sind vor allem in der Praxis nicht immer trennscharf voneinander abzugrenzen. Sie haben auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, können aber einen Großteil an praktizierter Gewalt, die zur sozialräumlichen Umsetzung von

Machtansprüchen dient, in einem überschaubaren Konzept abdecken. Die Territoriale Kontrolle braucht dabei als Praxis nicht zwingend eine Strategie, keine direkte Verabredung von Handlungen und keinen festgelegten räumlichen Rahmen, sondern bezieht sich auf eine Idee von Dominanz einer Gruppe, die sozialräumlich im Verbund oder in Einzeltaten umgesetzt wird. Für das Grundverständnis von Territorialer Kontrolle als Versuch mittels Gewalt sozialräumlichen Einfluss auszuüben, braucht es zunächst keinen Blick auf die zeitliche Abfolge von Handlungsweisen. Es ist häufig nicht entscheidend, ob zuerst Symbolkontrolle oder Verhaltenskontrolle erfolgt und auch die Aufenthaltskontrolle ist kein dramatischer Schlusspunkt vorangegangener Handlung. Die verschiedenen Dimensionen existieren in der Praxis gleichzeitig und miteinander verbunden. Erst in konkreten Strategien und Umsetzungen territorialer Kontrolle ergeben sich Gewichtung, Dynamik und zeitliche Abfolgen ihrer Aspekte (analog zu Heitmeyer 1999).

5.1 Territoriale Verhaltenskontrolle

Verhaltenskontrolle bedeutet die gewaltvolle Sanktionierung von als abweichend markiertem Verhalten durch Dominanz anstrebende Gruppen in der Nachbarschaft, und im Umkehrschluss auch das Erzwingen eines erwünschten Verhaltens durch Gewalt. Es kann sich auf eigentliches Verhalten beziehen, das zum Beispiel als unmännlich (tanzende Jungs), sexuell verwerflich (flirtende Mädchen), verräterisch (das Unterhalten mit einem Polizisten) oder asozial (öffentliches Trinken) erklärt wird, aber auch auf äußerliche Merkmale in unzulässigen Rückschlüssen auf vermeintliches Verhalten (z.B. links aussehen als Marker für „linke Lebensführung“ oder zerrissene Kleidung als Marker für „asoziales Verhalten“). Zu ihr gehören fundamentale Eingriffe in die Lebensweise von Menschen wie das Fordern von „Umerziehung“ von Homosexuellen oder die zwangsweise Bekehrung von Ungläubigen.

5.2 Territoriale Aufenthaltskontrolle

Bei der Aufenthaltskontrolle entscheiden Akteur*innen, wer sich in einem Gebiet aufhalten und entfalten darf oder weisen Menschen ein Gebiet zu, in dem sie sich ausschließlich aufhalten müssen und setzen ihre Vorstellungen mit Gewalt um (vgl. Verdrängung bei Heitmeyer 1999 und ähnlich bei Sack 1986). Dazu gehört sowohl das Vertreiben von Obdachlosen von öffentlichen Plätzen als auch das Zurückweisen von

Mädchen und Frauen aus dem öffentlichen Raum, weil sie nicht genug bedeckt seien sowie Angriffe auf Wohnungen von Migrant*innen und überhaupt jegliche Angriffe auf Menschen aufgrund ihrer Zuschreibung zu einer Gruppe. Die territoriale Aufenthaltskontrolle beruht dabei häufig auf einer naturalistischen Vorstellung von Normalität und Anderssein, sie produziert immer Ein- und Ausschlüsse. Eine Anpassung von Verhalten ist dabei nicht mehr das Ziel, sondern das Verschwinden von Gruppen aus dem öffentlichen Raum, der Nachbarschaft und in letzter Konsequenz auch aus dem Leben soll erwirkt werden. Alle Gewalt, die diesem Ziel dienlich ist, kann unter territorialer Aufenthaltskontrolle gefasst werden, auch solche gegen Wohnungen oder andere Formen von Unterkünften und generell gegen den Besitz von Menschen abgewerteter Gruppen.

5.3 Territoriale Symbolkontrolle

Hierzu können das systematische Entfernen und Beschädigen von Gruppen zugeordneten Symboliken (wie z.B. Regenbogenfahnen, Vandalismus an Mahnmalen) sowie das Umdeuten von Dingen in die eigene Symbolik gehören (z.B. das Tragen von roter Kleidung als Gangzugehörigkeit) und das Aufzwingen von Symbolen (vgl. hierzu Eskalationsphase der Provokation bei Heitmeyer 1999). Es kann als ausgelagerte verdinglichte Verhaltens- und Aufenthaltskontrolle verstanden werden, die sich nicht mehr gegen den Menschen an sich und sein direktes Eigenes richtet, sondern gegen seine kulturelle Praxis, seine Identität und seine Symbole und Orte.

5.4 Territoriale ökonomische Kontrolle

Die ökonomische Kontrolle regelt den Zugang zu Ressourcen anhand von zugewiesenen Zugehörigkeiten. Eine bekannte Form territorialer ökonomischer Kontrolle stellt die im Zusammenhang mit mafiöser Organisierter Kriminalität dargestellte Schutzgelderpressung dar (vgl. Başdinkçi/Lehnert 2024), aber auch Berufsverbote einzelner Gruppen oder bestimmte Besteuerungen einzelner Gruppen können hinzugezählt werden sowie das Verbot ganzer Gewerbe. Bei der Form der Schutzgelderpressung als ökonomischer Kontrolle werden Betroffene über das Erpressen von Einnahmen in ein kriminelles Verhältnis zu ihren Erpresser*innen gebracht. So werden Betroffene in eine Grauzone von Zugehörigkeit und Betroffenheit gebracht, in denen sie zum Symbol eines Gebietsanspruchs der Schutzgelderpresser,

aber auch in einer kriminellen Komplizenschaft zu weiteren kriminellen Handlungen jener genötigt werden können.

Durch das Schutzgeldsystem werden Gewerbetreibende in mafiös organisierte Strukturen ein- und ihnen untergeordnet. Damit wiederum geht einher, dass sie als diejenigen anerkannt werden, die an der Spitze der ökonomischen Macht stehen, die im betroffenen Territorium bestimmte Geschäfte dominieren (Başdinkçi/Lehnert 2024: 15).

5.5 Gewalt als Botschaft zur Verstärkung territorialer Kontrolle

Gewalt als Botschaft gemäß Botsch (2023) braucht einen Symbolcharakter um verstanden zu werden. Dieser kann sich in verschiedener Art ausgestalten: So kann es sich um Gewalt handeln, die in einer bestimmten Art und Weise gegen Menschen gerichtet ist (z.B. das Aufhängen an einem Baum oder der „Boardsteinkick“), zu bestimmten symbolträchtigen Daten (Tag der deutschen Einheit, Al-Quds, usw.), an symbolischen Orten (Geflüchtetenunterkunft, Weihnachtsmarkt, Grenze Deutschland/Polen, Jüdischer Friedhof) oder an symbolischen Objekten (Verbrennen und Zerstören von Büchern, Regenbohlenfahnen, jüdischen Symbolen, Zerstören von historischen Artefakten) manifestiert wird oder um Symbole handeln, die eine Bedrohung durch Gewalt implizieren, einen Gewaltverweis in sich tragen (brennendes Kreuz, tote Ratte, Wolfsgruß, Hakenkreuz, Gang Signs, IS-Fahne); auch die Wahl der Opfer kann in einer gefestigten territorialen Dominanz oder im Zuge von breiteren diskriminierenden Gesellschaftsdiskursen bereits Symbolcharakter aufweisen.

Gewaltformen, die zur Kommunikationsform werden, gemein ist, dass sie entweder von den Adressant*innen der Gewalt, mitunter auch einer breiteren Öffentlichkeit oder der eigenen Szene, in ihrem Symbolgehalt verstanden wird. Dabei muss das Symbol nicht zwingend nur mit einer menschenfeindlichen Bedeutung aufgeladen sein, es reicht, dass es innerhalb des jeweiligen Kontextes verstanden wird. So wird niemand den Schweigefuchs der Kita-Erzieherin mit dem Wolfsgruß eines Anhängers der Grauen Wölfe (Bozkurt) verwechseln. Obwohl viele Symbole zwar eindeutig in ihrem Symbolgehalt und somit vermeintlich effektiver in der Kommunikation durch Gewalt sein könnten (SS-Rune), sind aber gerade Symbole mit Mehrfachassoziationen in ihrem Gebrauch von Interesse. Denn sie bewegen sich in einer gesellschaftlichen Grauzone der Verwendung, die das schleichende Etablieren von Ordnungen der Ungleichwertigkeit in

Nachbarschaften ermöglichen kann, da sie das Verharmlosen und Ignorieren von menschenfeindlichen Motiven erleichtern. Auch bei der Auswahl der Opfer kann dabei ein symbolischer Gehalt der Gewalt ausgemacht werden, ohne dass diese benannt wird. Die physische und gegen einen anderen Menschen gerichtete Gewalt selbst wird zur Botschaft, ohne dass es dabei zu einem inhaltlichen Bekenntnis kommen muss. Gerade Uneindeutigkeiten können die Effektivität der Botschaft erhöhen, indem sie eine Allgegenwärtigkeit der Täter*innen bis in die Mehrheitsgesellschaft suggerieren und eine Allgegenwärtigkeit der Bedrohung die jeden, der „nicht aufpasst“, treffen kann. Dabei spielen Zuschreibungen an Menschen eine entscheidendere Rolle als ihre tatsächlichen Merkmale: Nicht jeder antisemitisch Markierte und Angegriffene ist tatsächlich jüdischer Herkunft und nicht jeder zusammengeschlagene Ladenbesitzer hat „mit der Polizei geredet“.

6 Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit

Sowohl die Wirkungen von Gewalt, die auf territoriale Kontrolle abzielt als auch die durch Gewalt umgesetzten Botschaften sind für die exekutiven und judikativen Organe des Staates schwer zu bearbeiten. So kann eine Gewalttat zwar unter der politisch motivierten Kriminalität verfolgt und erfasst werden, sich eventuell das Strafmaß für Täter*innen erhöhen, aber die Wirkung wurde bereits erzielt. Allein der Umstand, dass sie ausgeführt wurde und dass sie möglich war, ist Teil der Botschaft. Und mit jeder ihrer Taten wird die territoriale Kontrolle auch praktisch umgesetzt. Das Nichteingreifen und -Handeln, das Nichtreagieren oder Kleinreden von Gewalt verstärkt die Opfererfahrung der direkt Betroffenen. Aber auch die indirekt Betroffenen, die Zeugen der Tat geworden sind oder durch Erzählung und Berichterstattung von ihr Gewähr werden, sind beeinflusst und richten ihr eigenes Verhalten an der Existenz der Tat aus (Botsch 2023: 71). Die Arbeit der Polizei beschränkt sich klassischerweise auf die drei Aufgabengebiete der Prävention, der Einordnung und der Verfolgung von Straftaten. Die Nachbearbeitung von Gewalterfahrungen direkter oder sekundärer Natur sind traditionell Aufgabe von Sozialer Arbeit und zivilgesellschaftlichen Organisationen (Künkler/dos Santos 2023). Auch sie beeinflussen damit auf der Ebene der Betroffenen den Erfolg territorialer Kontrolle, ob sie sich frei entfalten kann oder ob ihr Handlungen nachfolgen.

Erst wenn sich Exekutive, zivile und sozialarbeiterische Akteur*innen in ihren Aufgaben in Beziehung zu territorialer Kontrolle setzen, können ihnen ein Mitwirken bei dieser

bewusst werden. Konkrete Wirkung und Botschaft einer auf territoriale Kontrolle ausgelegten Gewalttat lassen sich zwar nicht mehr rückgängig machen, aber sehr wohl weiter verstärken - durch das aktive Ermöglichen, das Falscheinordnen der Gewalttat, das Nichtreagieren und Entpolitisieren, aber auch durch Handlungen von Fachkräften im Nachgang.

Für die Soziale Arbeit ergeben sich daraus gleich mehrere sinnvolle Querschnittsaufgaben:

- Sich der räumlichen Funktion von Gewalt bewusst zu sein
- Das fachliche Einordnen von Gewalttaten als Mittel zur territorialen Kontrolle.
- Das Aufmerksamsein für mögliche Botschaften von Gewalt.
- Das öffentliche Benennen territorialer Kontrolle dort, wo sie stattfindet oder versucht wird zu etablieren.
- Das Solidarisieren mit den Opfern der Gewalt und der durch sie adressierten Gruppen.

In welcher Form soziale Arbeit sich auch ansonsten mit Formen der territorialen Kontrolle befasst, ob in der Gemeinwesenarbeit, Jugendarbeit oder in der Reintegration von Täter*innen, sie sollte im Sinne der oben genannten Querschnittsaufgaben immer klar Stellung beziehen.

6.1 Potentiale der Gemeinwesen- und Nachbarschaftsarbeit

Die Gemeinwesenarbeit (GWA) hat sich die inklusive, demokratische Gestaltung von Nachbarschaft durch und mit ihren Bewohner*innen zur Aufgabe gemacht. Ihr Ziel ist die Gestaltung der Lebensbedingungen in räumlichen Kontexten, im Sinne der dort lebenden und wirkenden Menschen (Becker et al.: 20f). Dazu verankert sich die Soziale Arbeit innerhalb des betrachteten Raumes und wird zum Akteur sozialräumlicher Stadtentwicklung. Menschen sind in Bezug auf den Stadtteil oder das Quartier mehr als nur Bewohner*innen oder Gewerbetreibende. Sie sind Bürger*innen „mit Rechten und Pflichten, Erfahrungen, Kompetenzen, Ideen und Gestaltungspotential, also Akteure und zugleich Experten ihres Lebensumfeldes“ (ebd.). Einer der Leitstandards der Gemeinwesenarbeit ist „die sozialraumbezogene Betrachtungs- und Herangehensweise, die Themen ganzheitlich angeht und alle Menschen (Bevölkerung) in Stadtteilen/Quartieren in den Blick (Fokus) nimmt, nicht nur einzelne Bevölkerungsteile“

(Becker et al.: 23). Diesem Verständnis folgend steht sie in der Pflicht, sich für das Allgemeinwohl einzusetzen, sollte es durch die Dominanzbestrebungen einzelner Gruppen gefährdet werden. Eine sich daran anschließende wesentliche Aufgabe für die Gemeinwesenarbeit ist die Unterstützung von Selbstorganisation und Selbsthilfe von Nachbarschaftsakteur*innen. In dieser Funktion des Unterstützungsmanagements soll sie öffentliche Wahrnehmung für die Probleme der Nachbar*innen schaffen und zu Diskursen möglichst unter der Beteiligung von Politik und Verwaltung anregen (ebd.: 24). Gemeinwesenarbeit kann, wenn sie denn Anspruch hat, eine Nachbarschaft für alle mit zu gestalten, Versuche der territorialen Kontrolle und der mit ihr einhergehenden Exklusion nicht ignorieren.

Dabei sollte GWA sich zunächst explizit mit den Opfern von territorialer Kontrolle solidarisch positionieren und ihre Interessen stärken. Sie muss die territoriale Kontrolle in ihrer Funktion, nicht nur eine abstrakte Gesellschaftsordnung in Frage zu stellen, sondern auch lokale Fakten zu schaffen, ernst nehmen. Aus dieser solidarischen Positionierung heraus kann sie auch in Vermittlungsprozesse eintreten und in Grauzonen hineinwirken. Wie dargestellt wurde, korrespondieren Versuche territorialer Kontrolle häufig mit bereits vorhandenen diskriminierenden Einstellungen und Machtstrukturen in der Nachbarschaft (und Gesellschaft), sie treffen sozusagen auf „fruchtbaren Boden“. In einem zweiten Schritt ermöglicht das Benennen der territorialen Kontrolle das Verständnis von Betroffenheit zu erweitern. Territoriale Kontrolle betrifft nämlich auch die, deren Verhalten zunächst nicht beanstandet, deren Aufenthalt sogar erwünscht und deren Symbole begrüßt werden. Denn die Anmaßung einer Gruppe über die Art und Weise des nachbarschaftlichen Zusammenlebens aller gewaltvoll zu entscheiden, betrifft auch alle. Als „Unterstützungsmanager“ ist Gemeinwesenarbeit auf den Auftrag aus der Nachbarschaft angewiesen und sollte sich an den Interessen Betroffener orientieren. Anstatt also, wie häufig geschehen, einen reinen Solidaritätsdiskurs mit den direkten Opfern zu befördern, kann sie dazu beitragen, die eigene Betroffenheit der gesamten Nachbarschaft nicht nur zu erkennen sondern zum Ausgangspunkt ihrer Widerständigkeit zu machen. Ansonsten läuft sie doppelte Gefahr, einen Diskurs *über* Betroffene statt *mit* ihnen zu befördern. Dabei sollte eine Gleichsetzung von gewaltvollen Erfahrungen mit und der generellen Betroffenheit durch territoriale Kontrolle vermieden werden. Das solidarische Bekenntnis der GWA zu den Opfern von Gewalt und das Zentralstellen ihrer Interessen sollte im Kern aller Bemühungen stehen.

Welche Handlungskonzepte im Vordergrund stehen, Sozialraumorientierung oder Ressourcenorientierung, welche Methoden die GWA lokal präferiert, wie sie genau arbeitet, ist dabei nachrangig. Ein Nachbarschaftstreff kann ein ebenso guter Ausgangspunkt wie ein Quartiersmanagement oder ein GWA-Projekt sein.

6.2 Öffentlich gelebte Diversität als positives Gegenmodell?

Wenn Territoriale Kontrolle, im nachbarschaftlichen Kontext, durch Gewalt umgesetzten sozialräumlichen Ausschluss bedeutet, könnte nachbarschaftliche Diversität im Umkehrschluss ein Anzeichen dafür sein, dass territoriale Kontrolle in dieser Nachbarschaft bisher nicht (erfolgreich) praktiziert wurde. Vielleicht bezieht sie sich aber auch nur auf Teilbereiche wie der Verhaltens- oder ökonomische Kontrolle, die eventuell weniger offensichtlich sind. Gerade wenn territoriale Kontrolle innerhalb von Communities praktiziert wird, die von Diskriminierung durch die Mehrheitsgesellschaft betroffen sind, haben Betroffene eventuell Schwierigkeiten, einen öffentlichen Diskurs über gegen sie gerichtete Gewalt anzustoßen oder sich an die Soziale Arbeit zu wenden. Umso mehr ist die Soziale Arbeit in ihrem nachbarschaftlichem Wirken darauf angewiesen, viele verschiedene Menschen zu erreichen und einen eigenen aufmerksamen Blick für Gewalt zu entwickeln und im Zweifel auch ganz gezielt nachzufragen. Möchte die Nachbarschaftsarbeit nicht gefahrlaufen, sich in der Reproduktion von Ungleichheitsstrukturen zu beteiligen, sollte sie zudem ein Verständnis von Pluralismus hinterfragen, welches sich überwiegend an der kulturellen Differenz orientiert (Staub-Bernasconi 2015: 17). So kann die Integration religiöser Interessenvertreter aus migrantischen Communities in die Stadtteilarbeit, im Gegenteil auch dazu beitragen, dass andere migrantisierte Menschen, die nicht oder anders religiös sind und vielleicht sogar aus diesem Grund aus einem Land fliehen mussten, sich aus Nachbarschaftsprozessen zurückziehen oder für diese nicht mehr zu erreichen sind. Stattdessen sollte darauf fokussiert werden, inwieweit sich Menschen in ihrer Nachbarschaft selbst verwirklichen und unterschiedlichste Identitäten entwickeln können.

Soziale Arbeit ist in ihrer Theorie und Praxis Produkt ihrer historischen, sozialen und kulturellen Bedingungen. Von dieser Kontextbedingtheit ist sie fortwährend in ihren Intentionen, in ihrem Handeln und Wirken beeinflusst und muss sich dahingehend

reflektieren. Wie wir Dinge bewerten und was wir wahrnehmen ist immer Produkt unserer Sozialisation, Persönlichkeit und fachlichen Perspektive. Wir handeln dabei sozialarbeiterisch innerhalb von Aufträgen und Zielvorstellungen:

„Soziale Arbeit findet immer in einem kulturellen, politischen und rechtlichen Kontext statt, durch den ihr Wirkungsbereich bestimmt ist (...). Zu klären, wie genau diese Machtstrukturen in die Soziale Arbeit hineinwirken, wäre nicht nur für die professionelle Praxis von Bedeutung, sondern könnte auch darüber hinaus reichende sozialtheoretische Einsichten liefern.“ (Großmaß 2015: 215f).

6.3 Kultur der Einmischung - Bedingungen von Zivilcourage

Wenn Soziale Arbeit territoriale Kontrolle benennen kann, kann sie auch erfragen oder mit Betroffenen herausarbeiten, was sie benötigen, um sich territorialer Kontrolle entgegenzustellen. Die Soziale Arbeit braucht keine vorgefertigten Lösungen, wie beispielsweise durch Jugendsozialarbeit das Problem Rechtsextremismus gelöst werden könnte. Sie braucht Raum und Ressourcen, um kooperativ mit anderen Disziplinen und den Menschen der Nachbarschaft herauszufinden, wie sich die territoriale Kontrolle lokal ausgestaltet, wie sie sich ideologisch begründet, ob es Nachbarschaften mit vergleichbaren Erfahrungen gibt und wie diese spezielle Nachbarschaft darauf reagieren könnte. Menschen sind immer dazu angehalten, Gewalt zu verurteilen und soweit sie es können zu verhindern, indem sie Behörden einschalten oder selbst eingreifen. Bei Gewalt, die darauf angelegt ist, den eigenen Machtanspruch innerhalb eines Territoriums durchzusetzen, kann dies allerdings mit erheblichen Konsequenzen verbunden sein. Es geht beim sozialarbeiterischen Umgang mit territorialer Kontrolle explizit nicht darum, die Strafverfolgung und rechtliche Handhabung von Gewalt und Menschenfeindlichen Handlungen obsolet zu machen oder zu ersetzen. Es geht vielmehr darum, Aspekte von Gewalt richtig zu erkennen und benennen, um rechtzeitig zu bemerken, wenn Gewalt ideologisch begründet das (Zusammen)Leben von Menschen angreift und in Frage stellt. Auf dieser Grundlage lassen sich frühzeitig Netzwerke zur gegenseitigen Unterstützung bilden, gemeinsame Ressourcen bilden und Maßnahmen entwickeln, die die Last der Gewalt und Bedrohung auf den Einzelnen verringern.

Soziale Arbeit sollte immer dann hellhörig werden, wenn Gewalt nicht mehr nach ihren Wirkungen und Zielen hin untersucht wird, sondern zu einem Platzhalter wird für individuelle Ordnungs- und Sicherheitsvorstellungen. Ansonsten läuft sie Gefahr, sich nicht mehr für die Verringerung von gesellschaftlichen Ausschlüssen einzusetzen,

sondern Gewalt gegen Ordnung zu Lasten der von Gewaltbetroffenen einzutauschen. Denn wenn Kameras an öffentlichen Plätzen aufgehängt und im Zweifel noch ein Mannschaftswagen der Polizei stationiert wird, verschieben sich womöglich die Gewaltakte der territorialen Kontrolle nur in einen anderen Bereich der Nachbarschaft, sie werden dadurch nicht inhaltlich bearbeitet.

6.4 Menschenrechtsorientierung als Handlungsrahmen

Aspekte territorialer Kontrolle können sich auch in dem Versuch, ihren Einfluss in der Nachbarschaft zurückzudrängen, wiederfinden. Das systematische Entfernen von Symbolen der rechtsextremen Szene gehören ebenso dazu, wie Versuche, islamistisch begründetes Verhalten - wie das Tragen einer Burka - aus dem öffentlichen Raum zu drängen. Der Versuch, die Freiheit des Zusammenlebens zu schützen, gerät zu einem Versuch territorialer Gegenkontrolle. Es braucht also eine (moralische) Orientierung für eingreifendes Verhalten. Eine Orientierung an geltendem Recht im demokratischen Rechtsstaat bietet dabei einen Ansatzpunkt. In ihm werden Freiheiten und ihre Grenzen definiert, zum Beispiel im Verbot verfassungsfeindlicher Symbole wie dem Hakenkreuz. Auch bei einer zu lebensweltorientierten akzeptierenden Haltung bei der Arbeit mit Täter*innen besteht die Gefahr, ohne eigene ethische Positionierung, territoriale Kontrolle noch zu befördern (Bruns et al. 2023; Autrata 2009: 232ff).

Noch grundsätzlicher bieten sich Menschenrechte als universeller Orientierungsrahmen als Ansatzpunkt für soziale Arbeit an. Hier sind Schutz vor Autokratie, Diskriminierung und Unterdrückung des Einzelnen und von Gruppen sowie der Schutz für religiöse, ethnische und sexuelle Minderheiten wirkungsvoll verankert (Samour 2023). Die Auseinandersetzungen zwischen Solidaritätsbewegungen mit Bezug auf den Nahostkonflikt können hier als gutes Beispiel für das Ringen um die örtliche Symbolkontrolle an Berliner Hauswänden dienen: die Israelfahne wird durchgestrichen und abgelöst von „Free Palestine“, wird ergänzt um „...From Hamas“, wird wiederum mit rotem Dreieck übersprüht, wird als Gegenreaktion mit „Solidarität für Israel“ übersprüht usw. Gerade in komplexen Konfliktlagen ist die differenzierte Betrachtung von Positionen und die Gewichtung von Ansprüchen nicht immer einfach. Durch die mehrfache Verschränkung von Ungleichheitsstrukturen (Rommelspacher 1995) können Gruppen sowohl von Diskriminierung betroffen sein als auch selbst Machtansprüche gegenüber

anderen äußern. An den Menschenrechten orientiert, können komplizierte Sachverhalte aufgedrösel und am Einzelbeispiel Stellung bezogen werden. Funktionale Begriffe wie progressiv, konservativ, modern oder offen verlieren an Bedeutung.

7 Fazit

Die Soziale Arbeit wird in Bezug auf Gewalt vielfältig adressiert: Werden sozio-kulturelle Ursachen für Gewalt ausgemacht, werden ihr kompensatorische und präventive Funktionen zur „Lösung“ von Gewalt zugeschrieben. Auch wenn gesamtgesellschaftliche Veränderungen als Ursachen festgemacht werden, wie die Modernisierung und Globalisierung der Welt, wird die Soziale Arbeit als zuständig für deren individuelle Bewältigung erklärt. Die Auseinandersetzung mit Gewalt ist von gesellschaftlichen Diskursen geprägt, die sich auf die Themen Jugend und Sicherheit fokussieren. Die Soziale Arbeit ist dabei aktiver Teil dieser Diskurse und wird in Ihrer Schlüsselrolle als Vermittlerin zwischen Umwelt und Täter*innen adressiert. Dabei ergibt sich allerdings die Gefahr für die Soziale Arbeit, Gewaltdiskurse für die eigene Ressourcenbeschaffung zu instrumentalisieren, sich selbst für Regulierung von Abweichungen instrumentalisieren zu lassen und sogar Gewalt in der Arbeit mit Täter*innen aktiv zu befördern.

Die Diskurse eint die Fokussierung auf Täter*innen und ihre biographischen Hintergründe; sie dienen, wenn Gewalt als „Phänomen“ gesellschaftlich spürbar wird, der kollektiven Entlastung. Werden räumliche Aspekte von Gewalt betrachtet geht, es dabei weniger um den Ort an sich, in dem Täter*innen wohnen und soziale Beziehungen haben, er wird vielmehr zur Kulisse der sozioökonomischen beziehungsweise soziokulturellen Herkunft von Täter*innen. Häuft sich Gewalt in bestimmten Stadtvierteln, wird regelmäßig untersucht, ob diese besonders von Armut betroffen sind oder durch verdichtende Architektur und fehlende Infrastruktur in anderer Weise benachteiligt sind: Es geht im Grunde genommen darum, wo „Täter*innen entstehen“. Die Gewalt wird als Angriff auf die herrschende Ordnung, den Staat und seine Institutionen beschrieben, die Opfer der Gewalt geraten dabei aus dem Blickfeld. Die Nachbarschaft ist als Kulisse von Gewalt präsent und bleibt dennoch als Ziel von Gewalt im Verborgenen.

Was fehlt ist die systematische Betrachtung von Gewalt hinsichtlich ihrer

sozialräumlichen Zwecke: Kontrolle, Macht, Dominanz und Hegemonie auf der einen – Verdrängung, Vertreibung, Kontrolle und schlussendlich auch Vernichtung auf der anderen Seite.

Um diese mögliche Funktion von Gewalt zu erläutern, wurde aufbauend auf vorliegenden Konzepten (u.a. Rommelspacher, Heitmeyer und Sack) ein eigenes Konzept der territorialen Kontrolle entwickelt, welches in der Lage sein soll, die gewaltsame Umsetzung eines raumbezogenen Machtanspruchs durch Gruppen zu fassen. Es beschreibt dazu an die Nachbarschaft adressierte Gewalt innerhalb von vier sich überschneidenden Dimensionen: Aufenthaltskontrolle, Verhaltenskontrolle, Symbolkontrolle und ökonomische Kontrolle. Die verschiedenen Dimensionen existieren in der Praxis gleichzeitig und sind miteinander verbunden. Territoriale Kontrolle setzt angestrebte Hierarchien praktisch um und kommuniziert diese in die Nachbarschaft. Die Gewalt enthält so eine Botschaftsebene, die sich an Gleichgesinnte, Betroffene und ein „neutrales Publikum“ richtet und die innerhalb der Setzungen der Dominanzkultur verstehbar ist. Territoriale Kontrolle wird von unterschiedlichen Akteur*innen sowohl bewusst als auch unbewusst eingesetzt und findet sich insbesondere im Handeln rechtsextremer Szenen und mafiöser Organisierter Kriminalität wieder. Aufgrund inhaltlicher und tatsächlicher Überschneidungen zu religiösen fundamentalistischen Szenen sollten aber auch Gewalttaten, die religiös begründet werden, in Bezug auf ihre mögliche Funktion als territoriale Kontrolle untersucht werden. Hier fehlt es bislang noch an einschlägiger Forschung.

Für die Soziale Arbeit ergeben sich daraus grundsätzliche Aufgaben in der Auseinandersetzung mit Gewalt: Sie muss sich der sozialräumlichen Funktion von Gewalt bewusstwerden, um ihr fachlich begegnen zu können. Sie sollte aufmerksam für mögliche Botschaften von Gewalt sein und sich mit den Opfern von Gewalt solidarisieren. Durch ein Verständnis der Funktionsweise von territorialer Kontrolle kann es ihr gelingen, nachbarschaftliche Öffentlichkeit als adressierte Gruppe stärker in den Blick nehmen und konzeptionell in mögliche sozialarbeiterische Reaktionen einzubeziehen. Sie kann Impulse setzen und ein weiteres Verständnis von Betroffenheit von territorialer Kontrolle in die Nachbarschaft hineinbringen.

Soziale Arbeit muss dabei jedoch stets eine kritische Haltung gegenüber der Vorstellung einnehmen, eine besonders diverse Nachbarschaft könne als Beweis für die

Abwesenheit territorialer Kontrolle dienen. Einerseits kann die Verengung von Pluralismus auf kulturelle Differenz dazu beitragen, territoriale Kontrolle, die innerhalb von marginalisierten Gruppen ausgeübt wird, zu übersehen. Denn durch die mehrfache Verschränkung von Ungleichheitsstrukturen können Gruppen, von denen ein aggressives Bestreben nach Dominanz in der Nachbarschaft ausgeht, selbst auch von Diskriminierungen durch die Mehrheitsgesellschaft betroffen sein. Andererseits kann es vorkommen, dass es marginalisierten Gruppen schwerfällt, Aufmerksamkeit für die eigene Betroffenheit zu generieren.

Die Soziale Arbeit sollte zudem parteilich an der Seite von Menschen stehen, die von territorialer Kontrolle betroffen sind, um frühzeitig unterstützende Netzwerke zur Teilung gemeinsamer Ressourcen zu bilden. Durch die Sichtbarmachung einer großen Anzahl Betroffener kann die Last der Bedrohung abgefedert und verteilt werden. Aus der Auseinandersetzung mit Betroffenen ergeben sich Aufträge an die Soziale Arbeit, die dann von der Gemeinwesenarbeit aufgegriffen werden sollten.

Soziale Arbeit sollte sich selbst als gewordenes soziales, historisches und kulturelles Produkt hinterfragen, um nicht Gefahr zu laufen, territoriale Kontrolle zu befördern. Denn in ihrer Klient*innenorientierung bei der Arbeit mit Täter*innen kann eine grundsätzlich akzeptierende Haltung dazu führen, sich auf menschenfeindliche Haltungen einzulassen und damit strategisch gewaltausübenden Akteur*innen ungewollt Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Auch der Widerstand gegen territoriale Kontrolle kann unbeabsichtigt die Form einer territorialen Gegenkontrolle annehmen. Die Orientierung an den Menschenrechten hilft der Sozialen Arbeit in beiden Fällen bei einer sinnvollen Positionierung, auch innerhalb von komplexen Konflikten.

Soziale Arbeit sollte immer dann besonders aufmerksam sein, wenn Gewalt nicht mehr nach ihren sozialräumlichen Wirkungen und Zielen befragt wird, sie muss in der Lage sein, Diskurse zu erkennen, in denen Gewalt als Verdichtungssymbol für sozialräumliche Ordnungs- und Sicherheitsvorstellungen wird.

Angermann, Eric (2023): „Tritt – oder du wirst getreten.“ Die Gewaltpraxis der ersten rechten Skinheads in Cottbus 1986 bis 1989, in: Schulze, Christoph/Köbberling, Gesa/Botsch, Gideon (Hrsg.): Rechte Gewalt. Aktuelle Analysen und zeithistorische Perspektiven auf das Land Brandenburg. Berlin. S. 192 - 222.

Autrata, Otger (2009): Prävention von Jugendgewalt, in: Autrata, Otger/Scheu, Bringfriede (Hrsg.): Jugendgewalt. Interdisziplinäre Sichtweisen. Wiesbaden. S. 223 - 261.

Başdinkçi, Burcu/Lehnert, Esther (2024): Mafiöse Organisierte Kriminalität im Sozialraum. Berlin.

Başdinkçi, Burcu (2020): „Die Opfer dieser Menschen sind ja nicht Andreas und Jutta, sondern Ahmed und Fatma.“ Mafiöse Organisierte Kriminalität und zivilgesellschaftliche Resilienz, in: Institut für Neue Soziale Plastik (Hrsg.): Mafiöse Organisierte Kriminalität. Eine Herausforderung für die demokratische Zivilgesellschaft. Berlin. S. 19 - 72.

Becker, Martin/Kricheldorf, Cornelia/Schwab, Jürgen (2014): Soziale Stadtentwicklung und Gemeinwesenarbeit in der sozialen Arbeit. Stuttgart.

Becker, Patrick (2025): Paradoxien des religiösen Nationalismus, in: Radix. Zeitschrift für Radikalisierungsforschung und Prävention, Heft 1, 1. Jahrgang 2025. Opladen, Berlin.

Bescherer, Peter (2021): Orte des Rechtspopulismus – Orte im Rechtspopulismus. „Stadt“ und „Land“ sind Zerrbilder, wichtig ist der lokale Alltag, in: Sozialmagazin 5-6/2021, Rechtsextremismus im Alltag. Weinheim. S. 24 - 30.

Bindel-Kögel, Gabriele/Mantel, Anna/Hahne, Michael/Hermannsdörfer, Ingrid/Sevenig, Eva/Starcke, Jan/Wittenberg, Jochen (2021): Sicherheit und kooperative Sicherheitsproduktion im Quartier, in: Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (Hrsg.): Quartiersbezogene kooperative Sicherheitsproduktion. Ein Handbuch für die kommunale Praxis. Bonn. S. 23 - 76.

Botsch, Gideon (2023): Sinnlose Gewalt? Zur politikwissenschaftlichen Spezifik rechtsextremen Gewalthandelns, in: Schulze, Christoph/Köbberling, Gesa/Botsch, Gideon (Hrsg.): Rechte Gewalt. Aktuelle Analysen und zeithistorische Perspektiven auf das Land Brandenburg. Berlin. S. 69 - 92.

Botsch, Gideon/Köbberling, Gesa/Schulze, Christoph (2023): Vorwort, in: Schulze, Christoph/Köbberling, Gesa/Botsch, Gideon (Hrsg.): Rechte Gewalt. Aktuelle Analysen und zeithistorische Perspektiven auf das Land Brandenburg. Berlin. S. 9 - 19.

Bundeszentrale für politische Bildung - bpb (2025): kurz&knapp. Fundamentalismus,

in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.). URL: <https://www.bpb.de/kurzknapp/lexika/politiklexikon/17513/fundamentalismus/>, *abgerufen am 14.05.2025*.

Bruns, Lucia/Jänicke, Christin/Lehnert, Esther/Lindner, Stefanie (2023): Reaktionen auf rechte Gewalt in Brandenburg am Anfang der 1990er Jahre. Perspektiven auf Jugendarbeit und Polizei, in: Schulze, Christoph/Köbberling, Gesa/Botsch, Gideon (Hrsg.): Rechte Gewalt. Aktuelle Analysen und zeithistorische Perspektiven auf das Land Brandenburg. Berlin. S. 270 - 292.

Bundschuh, Stefan (2004): Rechtsextremismus und Sozialraum, in: Pingel, Andrea (Hrsg.): Sozialraumorientierung und die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus in der Jugendarbeit. Düsseldorf. S. 10 - 21.

Cremer-Schäfer, Helga (1995): Skandalisierungsfallen, in: Kriminologisches Journal 27, 1995. Weinheim. S. 23 – 26.

Drilling, Matthias/Schnur, Olaf/Käser, Nadine/Oehler, Patrick (2016): Postmoderne Nachbarschaften – ein stadtentwicklungspolitisches Handlungsfeld? in: Forum Wohnen und Stadtentwicklung, Nr. 6/2016. Berlin. S. 317 – 321.

Edelman, Murray (1964): The Symbolic Use of Politics. Illinois.

Föhr, Lukas (2025): Hilfe für kriminelle Jugendliche. Sozialarbeiter: "Toxische Männlichkeit" - Warum junge Migranten Gewalt oft positiv sehen, in: SWR Aktuell (Hrsg.) vom 10.04.2025. URL: <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/migrantische-kriminelle-zur-sache-bw-100.html>, *abgerufen am 04.05.2025*.

Göke, Sandra (2010): Jugendgewalt in Deutschland. Umfang – Erscheinungsformen – Erklärungsansätze. Hamburg.

Großmaß, Ruth (2015): Soziale Arbeit im Netz der Macht. Versuch einer sozialphilosophischen Einordnung, in: Attia, Iman/Köbsell, Swantje/Prasad, Nivedita (Hrsg.): Dominanzkultur reloaded. Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen. Bielefeld. S. 215 – 228.

Gummich, Judy (2015): Verflechtungen von Rassismus und Ableism. Anmerkungen zu einem vernachlässigten Diskurs, in: Attia, Iman/Köbsell, Swantje/Prasad, Nivedita (Hrsg.): Dominanzkultur reloaded. Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen. Bielefeld. S. 143 - 154.

Hafeneger, Benno (1994): Jugend-Gewalt. Zwischen Erziehung, Kontrolle und Repression. Ein historischer Abriss. Opladen.

Heitmeyer, Wilhelm (1999): Sozialräumliche Machtversuche des ostdeutschen Rechtsextremismus, in: Kalb, Peter/Sitte, Karin/Petry, Christian (Hrsg.): Rechtsextremistische Jugendliche – Was tun?. Weinheim/Basel.

Hess, Henner (1993): Mafia. Ursprung, Macht und Mythos. Freiburg.

- Hindemith, Stella (2020):** Was ist mafiöse Organisierte Kriminalität (mOK)? Arbeitsdefinition und Anliegen des Projektes Echolot, in: Institut für Neue Soziale Plastik (Hrsg.): Mafiöse Organisierte Kriminalität. Eine Herausforderung für die demokratische Zivilgesellschaft. Berlin. S. 9 – 16.
- Huesmann, Felix (2024):** Antisemitismus als gemeinsamer Nenner. Wie es zur seltsamen Verbrüderung von Islamisten und Rechtsextremen kommt, in: RedaktionsNetzwerk Deutschland (Hrsg.). URL: <https://www.rnd.de/politik/islamisten-und-rechtsextreme-solidarisieren-sich-wie-geht-das-zusammen-A6CLWBJES5AQJFJTOX2YTPHO4.html>, *abgerufen am 10.05.2025*.
- Imbusch, Peter (2002):** Der Gewaltbegriff, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden.
- Jobst, Paul (2024):** Religion und Macht, in: Maurice Döring (Hrsg.): Das extremistische Potenzial des christlichen Fundamentalismus .
- Kahl, Wolfgang/Kober, Marcus/Görgen, Thomas (2021):** Vorwort, in: Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (Hrsg.): Quartiersbezogene kooperative Sicherheitsproduktion. Ein Handbuch für die kommunale Praxis. Bonn. S. 7 - 16.
- Kanol, Eylem (2022):** Contexts of Radicalization of Jihadi Foreign Fighters from Europe, in: Perspectives on Terrorism, Vol. 16, No. 3 (June 2022). Leiden, St. Andrews.
- Kessl, Fabian/Reutlinger, Christian (2022):** Sozialraum. Eine elementare Einführung. Wiesbaden
- Kiesel, Robert/Fröhlich, Alexander (2025):** Update/Verfassungsschutz Berlin warnt vor wachsender Gefahr: Rechtsextremisten und Salafisten vereint im Hass auf Queere, in: Tagesspiegel (Hrsg.) vom 20.05.2025. URL: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/verfassungsschutz-berlin-warnt-vor-wachsender-gefahr-rechtsextremisten-und-salafisten-vereint-im-hass-auf-queere-13723084.html>, *abgerufen am 12.05.2025*.
- Kurtenbach, Janine/Linßer, Gerrit/Weitzel, Andreas/Zick, Sebastian (2024):** Vorwort, in: Sozialmagazin 3-4/2024, Raum – Radikalisierung – Prävention. Weinheim.
- Küpper, Beate/Rump, Maike (2021):** Rechtsextreme Einstellungen bei Jung und Alt – aktuelle Befunde, in: Sozialmagazin 5-6/2021, Rechtsextremismus im Alltag. Weinheim. S. 15 - 23.
- Köbberling, Gesa (2023):** Rechte Gewalt erfassen und verstehen. Über den Wert des Wissens der Betroffenen, in: Schulze, Christoph/Köbberling, Gesa/Botsch, Gideon (Hrsg.): Rechte Gewalt. Aktuelle Analysen und zeithistorische Perspektiven auf das Land Brandenburg. Berlin. S. 39 – 68.
- Koopmans, Ruud (2014):** Religious fundamentalism and out-group hostility among

Muslims and Christians in Western Europe. Berlin.

Künkler, Tobias/ dos Santos, Carsten (2023): Analyse und Prävention von Gewalt. Ein Studienbuch für Soziale Arbeit. 1. Auflage. Stuttgart.

Langner, Joachim/Jungmann, Annika (2024): Antimuslimischer Rassismus und islamistischer Extremismus: Wechselseitige Bezüge in Forschung und pädagogischer Praxis. Arbeits- und Forschungsstelle Demokratieförderung und Extremismusprävention, in: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): 4. Schwerpunktbericht. München.

Neidhardt, Friedhelm (1986): Gewalt. Soziale Bedeutungen und wissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs, in: BKA (Hrsg.): Was ist Gewalt?, Bd. 2. Wiesbaden

Oehler, Patrick/Käser, Nadine/Drilling, Matthias/Schnur, Olaf (2017): Gemeinwesenarbeit in und mit Nachbarschaften in der Postmoderne – eine studiengeleitete Skizze, in: sozialraum.de (9) Ausgabe 1/2017. URL: <https://www.sozialraum.de/gemeinwesenarbeit-in-und-mit-nachbarschaften-in-der-postmoderne.php>, *abgerufen am 12.05.2025*.

Pingel, Andrea/Rieker, Peter (2004): Rechte Jugendliche in der Jugendarbeit – Schwierigkeiten und Herausforderungen, in: Pingel, Andrea (Hrsg.): Sozialraumorientierung und die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus in der Jugendarbeit. Düsseldorf. S. 63 - 70.

Präkels, Manja (2023): Überschreiben. Gefühle, Fakten und Fiktionen in der komplizierten Annäherung an einen realen Fall, in: Schulze, Christoph/Köbberling, Gesa/Botsch, Gideon (Hrsg.): Rechte Gewalt. Aktuelle Analysen und zeithistorische Perspektiven auf das Land Brandenburg. Berlin. S. 19 - 38.

Raab, Michael/Radvan, Heike (2023): „Man muss lernen, sich zu bewegen.“ Erfahrungen von Betroffenengruppen mit rechter Dominanz in Cottbus. Handlungsstrategien und Umgangsweisen, in: Schulze, Christoph/Köbberling, Gesa/Botsch, Gideon (Hrsg.): Rechte Gewalt. Aktuelle Analysen und zeithistorische Perspektiven auf das Land Brandenburg. Berlin. S. 347 – 378.

Reutlinger, Christian (2009): Raumdeutungen, in: Deinet, Ulrich (Hrsg.): Methodenbuch Sozialraum. Heidleberg.

Reutlinger, Christian (2018): Sozialraum, in: Großhoff, Gunter/Renker, Anna/Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden. S. 605 - 618.

Riesebrodt, Martin (2005): Was ist ‚religiöser Fundamentalismus‘?, in: Six, Clemens/ Haas, Siegfried, RiesebrodtMartin (Hrsg.): Religiöser Fundamentalismus: Vom Kolonialismus zur Globalisierung. Innsbruck. S. 13 - 32.

Rommelspacher, Birgit (1995): Dominanzkultur. Texte zu Fremdheit und Macht. Berlin.

- Sack, Robert (1986):** Human Territoriality. Its theory and history. Cambridge.
- Samour, Nahed (2023):** Zur postkolonialen Kritik der Menschenrechte, in Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschichte, 73. Jahrgang, 49–50/2023, 2. Dezember 2023. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Bonn. S. 12 - 18.
- Scheu, Bringfriede (2009):** Ursachen von Jugendgewalt, in: Aufrata, Otger/Scheu, Bringfriede (Hrsg.): Jugendgewalt. Interdisziplinäre Sichtweisen. Wiesbaden. S. 13 - 50.
- Schnur, Olaf (2008):** Quartiersforschung im Überblick: Konzepte, Definitionen und aktuelle Perspektiven, in: Schnur, Olaf (Hrsg.): Quartiersforschung. Wiesbaden.
- Stehr, Johannes (2009):** Jugendgewalt – Skandalisierungskonzept und ideologische Kategorie, in: Aufrata, Otger/Scheu, Bringfriede (Hrsg.): Jugendgewalt. Interdisziplinäre Sichtweisen. Wiesbaden. S. 107 - 124.
- Stoik, Christoph (2014):** Sozialraumorientierung zwischen neoliberaler Umprogrammierung und Perspektive für die Disziplinentwicklung, in: soziales_kapital, wissenschaftliches Journal österreichischer Fachhochschul-Studiengänge Soziale Arbeit, Nr. 12 (2014). Wien.
- Storey, David (2020):** Territory and territoriality: retrospect and prospect, in: A Research Agenda for Territory and Territoriality. Elgar Research Agendas. Edward Elgar, Cheltenham. S. 1 - 24.
- Stövesand, Sabine (2005):** Stadtteile machen mobil - Von GWA, Gewalt und Gouvernamentalität, in: stadtteilarbeit.de. Sicherheit & Prävention (Hrsg.) vom 15. Oktober 2005. URL: <https://www.stadtteilarbeit.de/gemeinwesenarbeit/sicherheit-praevention/stadtteile-machen-mobil-von-gwa-gewalt-und>, *abgerufen am 02.05.2025*.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2015):** Das Werk von Birgit Rommelspacher, in: Attia, Iman/Köbsell, Swantje/Prasad, Nivedita (Hrsg.): Dominanzkultur reloaded. Neue Texte zu gesellschaftlichen Machtverhältnissen und ihren Wechselwirkungen. Bielefeld. S. 13 - 20.
- Suppan, Bernd (2009):** Jugendgewalt aus rechtlicher Sicht, in: Aufrata, Otger/Scheu, Bringfriede (Hrsg.): Jugendgewalt. Interdisziplinäre Sichtweisen. Wiesbaden. S. 125 - 154.
- Verfassungsschutz (Hrsg.) (2025):** Zahlen und Fakten, in: Bundesamt für Verfassungsschutz, URL: https://www.verfassungsschutz.de/DE/themen/islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten/zahlen-und-fakten_node.html#doc678982bodyText4, *abgerufen am 12.05.2025*.
- von Wensierski, Hans-Jürgen/Lübcke, Claudia (2013):** Jugend, Jugendkultur und radikaler Islam – Gewaltbereite und islamistische Erscheinungsformen unter jungen

Musliminnen und Muslimen in Deutschland, in: Maruta Herding (Hrsg.): Radikaler Islam im Jugendalter. Erscheinungsformen, Ursachen und Kontexte. Saale. S. 67 - 78.

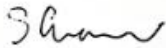
Weitzel, Gerrit/Schumilas, Linda/Rees, Yann/Kurtenbach Sebastian (2023): Analyse #14. Räumliche Konstellationen, Radikalisierungspotenziale und raumbezogene Radikalisierungsprävention. Der Fall Bonn-Tannenbusch. Berlin.

ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, dass ich die Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich eigener Quellen benutzt habe. Ferner, dass die elektronische Form der Bachelorarbeit mit der schriftlichen Form vollständig übereinstimmt.

Ich bin nicht einverstanden, dass meine Bachelorarbeit in der Bibliothek ausgestellt wird.

Berlin, 26. Juni 2025



Annika Schauer